

INFO **KS INFO** RMATION NEUIGKEIT

PERSONELLES MEHRWERTSTEUER Z

ZOLLPROBLEMATIK RECHNUNGSLE

GUNGSRECHT PENSIONS KASSE PEN

FRÜHPENSIONIERUNG HANDELSREC

TOM

AUSC

WETT B

MEHR

RECH

RECHNUNGSLEGUNGSRECHT PENSIONSK

FRÜHPENSIONIERUNG HANDELSREC

TER **KONKURSVERFAHREN** AUTOMA

TISCHER INFORMATIONSA**AUSTAUSC**

INHABERAKTIEN **AUSFLÜGE** WETT B

WERB AMTSHILFE IN **ZOLLSACHEN**

PERSONELLES **MEHRWERTSTEUER** Z



# 65 JAHRE MAN HAT DIE KUNDE AN GR



Hans Keel

## Inhalt:

Editorial	S 2
Personelles	S 4
Sozialversicherungen	S 6
Direkte Steuern	S 11
Mehrwertsteuer	S 18
Zollproblematik: Amtshilfe zwischen der Schweiz und EU	S 24
Neues Rechnungslegungsrecht	S 26
Pensionskasse: Fünf Tipps für Pensionskassen-Einkäufe	S 28
Frühpensionierung: So können Sie Ihre AHV-Beiträge senken	S 30
Das Handelsregister wird modernisiert	S 32
Konkursverfahren – Hürden für Gläubiger beseitigen	S 34
Ungerechtfertigte Betreibungen bekämpfen	S 36
Automatischer Informationsaustausch (AIA)	S 38
Änderungen Inhaberaktien	S 42
Ausflug Hamburg vom 4. – 7. Juni 2015	S 44
Preisübergabe des Wettbewerbs vom KS Info 2015/1	S 46
Neuer KS-Wettbewerb 2016	S 47

## 65 Jahre und (k)ein bisschen weise

### Liebe Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner (m/w)

Ich darf nun ein paar Wochen nach meinem offiziellen Renten-Geburtstag mein letztes Editorial schreiben. Es ist doch ziemlich denkwürdig, nachdem mein Herz Ende August fast nicht mehr mitgemacht hatte. Zum Glück habe ich die Operation gut überstanden und bin schon ziemlich gut wieder auf Erholungskurs.

Vieles geht mir durch den Kopf, nach 34 Berufsjahren bei der «Keel + Schöpfer Treuhand AG» resp.

der heutigen «KS Treuhand AG». Zuerst einmal eine grosse Dankbarkeit. Ich durfte in dieser Zeit viele interessante Leute

kennen lernen und begleiten. Nicht wenige von Ihnen sind die ganze Wegstrecke mit mir gegangen. Sie haben mir ein unendlich grosses Vertrauen geschenkt.

Viele Probleme und Diskussionen sind wir gemeinsam angegangen, aber meistens hat es auch noch zu einem friedvollen Mittag- oder Nachtessen gereicht, oder zumindest zu einem Bier oder einem Glas Rotwein. Die erreichten geschäftlichen Erfolge sind mir aus heutiger Sicht nicht wichtiger als die vielen tollen menschlichen Kontakte.

Treuhänder ist ein dankbarer Beruf: abwechslungs- und anforderungsreich, vielfältig, interessant. Zwar wird man heftig gefordert, aber das ist gut so. Unzählige Neuerungen waren zu bewältigen, und das Geschäftsleben wird ja beileibe nicht einfacher. Wer denkt heute noch an die Warenumsatzsteuer, an die 2-jährige Vergangenheitsbemessung mit den vielen Zwischenveranlagungen, an die Schreibmaschine, an einen PS/2- oder Pebe-Computer mit Javelin, geschweige denn an von Hand gemachte Jahresübersichten?

Ein guter Arbeiter braucht gute Werkzeuge.

«Man hat die Kunden, die man verdient.

Der langfristige Erfolg war mir wichtig, nicht kurzfristige Erfolgserlebnisse. Ich reagiere heute

Nachhaltig. Chi va piano, va sano e lontano.

Etwas können, etwas tun.

noch empfindlich, wenn jemand einen sofortigen Erfolg anstrebt, der mit der Nachhaltigkeit konkurriert. Das Bonusdenken kannten wir früher nicht, es ist mir auch heute noch zuwider.

Meine Partner in der Geschäftsleitung und meine Mitarbeiter haben viel und fest am gleichen Strick gezogen. Zusammen hat uns das stark gemacht. Es gab

Ich lüge nicht, ich werde nicht angelogen.

Know How m8 sich bezahlt.

uns die Chance, «KS» zu einem Begriff, zu einer Marke zu machen. KS als

# RE UND (K)EIN BISSCHEN WEISE EN DIE MAN VERDIENT OSSEN AUFGABEN WÄCHST MAN

Qualitätslabel. Komplimente dazu freuen und motivieren natürlich.

Den ab und zu salopp geäusserten Ausspruch von den grossen Aufgaben mögen mir meine Mitarbeitenden, auch die ehemaligen, verzeihen.

Stillstand ist Rückschritt. Die Welt verändert sich und sie wird das weiter tun. Das Tempo wird erfahrungsgemäss nicht kleiner. Veränderungen provozieren immer wieder Unsicherheit, das ist mir bewusst und kann ich auch gut verstehen. Nur hilft das nichts. Es geht darum, sie trotzdem zu bewältigen. Gute Diskussionen mit Fachleuten helfen in der Regel weiter. Als Treuhänder verstehen wir unseren Job der Unternehmer-Begleitung ziemlich breit und umfassend.

Eine der aktuellen Veränderung betrifft das Steuerrecht, insbesondere das Steuergeheimnis.

International gehört es schon zu «war einmal», national wird es vermutlich auch noch kommen.

Die Funktion des Steuerberaters bewegt sich auch in diesem Spannungsfeld. Klar, wir vertreten Kundeninteressen. Aber wir haben auch zu den vielen fähigen Steuerkommissären und anständigen Steuerverwaltungen ein Vertrauensverhältnis aufbauen können. Das wollen wir nicht einfach

**An grossen Aufgaben wächst man.**

**Wer nicht mehr besser werden will, hat aufgehört gut zu sein.**

**Es ist keine Schande, Steuern zu bezahlen.**

opfern. Ich denke, dass die Schweiz mit der aktuell gelebten Praxis der Steuerveranlagungen den richtigen, den besten möglichen Weg gewählt hat.

So bleiben viele gute, gefreute Eindrücke einer recht langen Berufskarriere. Es gäbe noch mehr «Weisheiten» daraus – sie müssen aber auch nicht unbedingt so absolut genommen werden. Ich habe einfach versucht, etwas aus dem Nähkästchen zu erzählen. Was aber mit Sicherheit bleibt,

ist eine grosse Dankbarkeit für eine erlebnisreiche und menschlich tolle Zeit. Bei allen meinen Wegbegleitern – Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner usw. – bedanke ich mich recht herzlich für das sehr grosse Vertrauen, das ich immer wieder geniessen durfte und darf. Die vielen sympathischen und wohlwollenden Leute gerade in der Ostschweiz und im Rheintal waren und sind ein ganz gefreutes Umfeld. Schön, wenn die Kontakte über das Pensionsalter hinaus andauern, und wenn das Vertrauen auch auf meine Nachfolger übertragen wird.

Mit grosser Dankbarkeit  
Hans Keel



# LANGJÄHRIGE BERUF



## PERSONELLES

von Andy Fehr



Unser Firmengründer Hans Keel hat im September 2015 das Pensionsalter erreicht. Er wird sich jedoch noch nicht in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden, sondern noch eine Zeit lang weiterarbeiten – mit einem reduzierten Pensum. Wir freuen uns, Hans, dass Du nun einen «Zustupf» vom Staat erhältst, dem Du vermutlich viele Jahre auch einiges abgeliefert hast.



# FIRMENJUBILÄUM

## SERFAHRUNG PRÜFUNGEN

Nadine Tanner hat kurz nach ihrem letztjährigen Firmenjubiläum (10 Jahre) einen gesunden Sohn geboren. Wir gratulieren Dir und Lukas herzlich zur Geburt eures Sohnes! Seit Anfang August arbeitet Nadine nun wieder mit einem Teilpensum im Sekretariat. Welcome back!



Am 10. August 2015 haben wir unser Sekretariat mit Simone Thoma verstärkt. Simone wohnt am schönen Bodensee und hat schon eine langjährige Berufserfahrung. Sie hat einen Teil des Pensums von Nadine Tanner übernommen. Herzlich willkommen in unserem Team.



Unsere beiden unzertrennlichen Damen Sonja Frei und Bettina Zigerlig haben am 1. Juli bzw. 1. August das 20-Jahr-Jubiläum gefeiert. Es ist unglaublich, dass so junge Fräuleins bereits 20 Jahre bei uns sind.



Die müssen ja als 10jährige bei uns angefangen haben!? Nun gut... wir gratulieren euch beiden herzlich zum Jubiläum und freuen uns alle auf viele weitere Jahre mit euch. Vielen Dank für euren grossen Einsatz für KS.

Von Martina Gschwend haben wir verschiedenes zu berichten. Im Frühling dieses Jahres hat sie ihr zweites Kind zur Welt gebracht. Dir und Roman gratulieren wir herzlich zum gesunden Nachwuchs. Im Weiteren hat Martina am 21. August das 15-Jahr-Jubiläum gefeiert. Wir danken Dir herzlich für die Firmentreue und den grossen Einsatz für unsere Firma! Martina wird uns ab Dezember 2015 wieder mit einem Teilpensum zur Verfügung stehen.



Bereits im Juni dieses Jahres konnten wir jubeln. Unsere ganz junge Fraktion, das sind Miriam Hutter und Simone Segmüller haben die Ausbildung zu «Fachfrauen im Finanz- und Rechnungswesen» erfolgreich abgeschlossen. Herzliche Gratulation zur



bestandenen Prüfung der anspruchsvollen Ausbildung. Simone Segmüller hat die Prüfung als eine der Besten in der ganzen Schweiz abgeschlossen.

# LOHNABZÜGE OBLIGATORISCHE U ERWERBENDE NICHTERWERBSTÄTIG WERTE AHV RENTEN LOHNABZÜGE LÖHNERGÄHTUNGSGLEICHSTUNGEN



## SOZIALVERSICHERUNGEN

von Sonja Frei



Folgende Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen sind im kommenden Jahr zu beachten:

- Anpassung des AHV/IV/EO Beitragssatzes aufgrund Senkung des EO-Beitragssatzes
- der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung und somit auch die Grenze zwischen ALV 1 und ALV 2 Abzug wird angehoben
- Senkung Mindestzinssatz in der Beruflichen Vorsorge

### Lohnabzüge

Der Bundesrat hat beschlossen, den EO-Beitragssatz für die Jahre 2016 bis 2020 auf 0,45 Lohnprozente zu senken. Deshalb ergibt sich für das Jahr 2016 eine Änderung bei den Beitragssätzen an die AHV/IV/EO. **Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag beläuft sich auf je 5,125 Lohnprozente.** Beachten Sie bitte, dass durch diese Änderung eine dritte Stelle nach dem Komma nötig wird und Ihr Lohnprogramm allenfalls angepasst werden muss.

Zudem wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 01.01.2016 auf CHF 148'200 angehoben. Entsprechend wird die Grenze zwischen dem ALV 1 und ALV 2 Abzug ebenfalls angehoben.

Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen

der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt.

Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2016	(bisher)
AHV/IV/EO	5,125%	5,15%
ALV: bis CHF 148'200 (126'000)	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201 (126'001)	0,50%	0,50%
(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

**CHF 1'400 pro Monat / CHF 16'800 pro Jahr.**

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO, der ALV und der obligatorischen Unfallversicherung: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter gewissen Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO-, ALV- sowie Unfallversicherungsbeiträge abgerechnet werden müssen.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO-, ALV- sowie obligatorische Unfallversicherungs-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

**Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige**

Der **Mindestbeitrag** für Selbständigerwerbende wie auch für Nichterwerbstätige wurde – aufgrund der Anpassung des EO-Beitragssatzes – auf **CHF 478** gesenkt. Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt neu 9.65%. Die Beitragssätze in der sinkenden Beitragsskala der AHV/IV/EO für Selbständigerwerbende wurden entsprechend angepasst.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2016	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'400	9'400
Obergrenze Beitragsskala	56'400	56'200
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	478	480
<b>Nichterwerbstätige</b>		
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	478	480
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'900	24'000
<b>Freiwillige AHV/IV</b>		
AHV/IV-Mindestbeitrag	914	914

# BERUFLICHE VORSOR RENDITE

## Kinderzulagen

Die Kinderzulagen haben gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren. Eltern erhalten in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, falls das Kind in einer Ausbildung ist.

Kanton	ab 1.1.2016 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	200/250	200/250
Appenzell I.Rh.	200/250	200/250
Appenzell A.Rh.	200/250	200/250
Thurgau	200/250	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten Selbständig-erwerbende Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens wird auf CHF 148'200 erhöht (bisher CHF 126'000).

## Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV-Renten bleiben gleich wie im Vorjahr. Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls nicht erhöht.

AHV	ab 2016		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'175	2'350	1'175	2'350
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'525		3'525
Witwenrente	940	1'880	940	1'880
<b>2. Säule</b>	<b>Mindestlohn</b>	<b>Höchstlohn</b>	<b>Mindestlohn</b>	<b>Höchstlohn</b>
Maximaler massgebender Lohn		84'600		84'600
Koordinationsabzug		24'675		24'675
Koordinierter Lohn	3'525	59'925	3'525	59'925
Eintrittsschwelle		21'150		21'150
<b>3. Säule (3a)</b>		<b>Abzug</b>		<b>Abzug</b>
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'768		6'768
max. Steuerabzug Selbständige		maximal		maximal
20% vom Einkommen		33'840		33'840



# NATURALLÖHNE GE MINDESTZINSSATZ

## Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 2016		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

### Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1.25 Prozent gesenkt

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge im kommenden Jahr von 1.75% auf neu 1.25% zu senken. Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.

# RECHNUNGSLEGUNGSRECHT MILCH GEN VERMÖGENSSTEUER HANDELS RÜCKSTELLUNGEN SCHWANKUNGS DICKERLEIGENE KAPITALANTEILE H MER VERMOGENSST RE Z P E U L E R A U S C



# DIREKTE STEUERN UND ABGABEN von Stefan Hutter



## Bund / Allgemein



### Das Rechnungslegungsrecht / Aktualisierung Steuern, letzter Update

In den beiden letzten KS Info's haben wir ausführlich über das neue Rechnungslegungsrecht und dessen Einfluss auf das Steuerrecht informiert. Im vergangenen Jahr hat es aus der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz bzw. aus der Steuerpraxis noch einige Aktualisierungen und Präzisierungen zu diesem Thema gegeben:

#### 1. Milchbüchlein-Rechnung / Vermögenssteuern

Bekanntlich dürfen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Netto-Umsatz unter CHF 500'000 eine vereinfachte Buchführung (sog. Milchbüchlein-Rechnung) vornehmen. Sie müssen keine zeitlichen Abgrenzungen jedoch die sachlichen Abgrenzungen vornehmen.

Verzichtet ein Unternehmer auf die Milchbüchlein-Rechnung und nimmt er trotzdem die zeitlichen Abgrenzungen vor (Debitoren, Angefangene Arbeiten, Kreditoren usw.) unterliegen diese – auf Antrag – nicht der Vermögenssteuer. Damit hat der Unternehmer mit Umsatz unter CHF 500'000 jedoch mit ordentlicher Buchführung keinen Nachteil.

#### 2. Eigene Aktien

Im Steuerrecht gelten die neuen Buchführungsvorschriften zu den Eigenen Aktien (Darstellung als Minus-Eigenkapital) lediglich als Änderung der Darstellung in der Handelsbilanz.

Im Steuerrecht gelten Eigene Aktien als Vermögenswert. Nicht realisierte Wertverluste können in der Steuerbilanz steuerwirksam «nachgetragen» werden. Eine Werterholung ist steuerbar. Realisierte Buchgewinne oder –verluste sind – unabhängig von der handelsrechtlichen Verbuchung – steuerwirksam.

Der Minusposten «Eigene Kapitalanteile» reduziert das steuerbare Eigenkapital nicht. Auch bei der Berechnung zum verdeckten Eigenkapital werden sich wegen der neuen Darstellung keine Änderungen ergeben.

#### 3. Rückstellungen für das «dauernde Gedeihen»

Nach Art. 960e Abs. 3 Ziffer 4 OR sind Rückstellungen für das dauernde Gedeihen des Unternehmens möglich. Aus steuerlicher Sicht erfolgt eine Korrektur dieser Rückstellungen, sofern sie nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

#### 4. Schwankungs-Reserven

Schwankungsreserven können gebildet werden, um Kursschwankungen von Aktiven, welche zum Börsenkurs oder zu einem beobachtbaren Marktpreis bilanziert sind, aufzufangen.

Die Schwankungsreserven werden steuerlich akzeptiert, soweit sie handelsrechtlich in konformem Umfang gebildet wurden. Ausserdem akzeptiert die Steuerbehörde Schwankungsreserven nur, wenn die Bewertung aller betroffenen Aktiven in gleicher Weise erfolgt (Keine Rosinenpickerei). Es gibt keine pauschalen Schwankungsreserven im Sinne von allgemeinen Rückstellungen.

**5. Anhang und Geldflussrechnung / Beilagen zur Steuererklärung**

Sowohl Anhang als auch Geldflussrechnung sind Bestandteile der Jahresrechnung. Sie müssen zusammen mit der Jahresrechnung der Steuererklärung beigelegt werden.

**Begrenzung Fahrkosten zur Arbeit (Pendlerabzug)**

Aus aktuellem Anlass (Kanton Appenzell AR) haben wir im letzten KS Info über die Begrenzung des Fahrkostenabzuges (sogenannte Pendlerpauschale) berichtet. Im Kanton Appenzell AR wurde der Abzug bereits im 2015 auf CHF 6'000 pro Jahr begrenzt. Auf Bundesebene ist der Abzug (mit Wirkung ab 1.1.2015 bzw. je nach Kanton) auf CHF 3'000 begrenzt. Mit der Begrenzung werden sämtliche Fahrkosten durch Erwerbstätigkeit beschränkt. Vor einem Jahr waren noch einige Fragen offen, welche in der Zwischenzeit geklärt sind:

**Was machen die Kantone? (Kantonale Abstimmungen)**

Im Kanton Thurgau ist nach Annahme der Gesetzesänderung das Referendum nicht zustande gekommen. Der Abzug wird mit Wirkung ab 1.1.2016 auf CHF 6'000 beschränkt. Der Kanton Thurgau hat mit Wirkung ab 1.1.2016 auch die Kilometer-Ansätze reduziert (CHF -.60 bis CHF -.40 pro Kilometer).

Im Kanton St. Gallen ist das Referendum gegen die Änderung des Steuergesetzes zustande gekommen. In der Abstimmung vom 14. November 2015 wurde das Referendum abgelehnt. Die Pendlerpauschale wird mit Wirkung ab 1.1.2016 eingeführt. Der maximale Abzug beträgt ab dem Jahr 2016: CHF 3'655 (= Kosten Generalabonnement 2. Klasse).

Der Kanton Appenzell AI verzichtet auf eine Beschränkung; dies erlaubt ihm das Steuerharmonisierungs-gesetz. Der Abzug wird nur bei den Bundessteuern auf CHF 3'000 beschränkt.

**Welche Kosten sind in der Pauschale inbegriffen?**

Mit der Fahrkostenbeschränkung sind sämtliche Fahrkosten für das öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad, Motorfahrrad, Auto (inkl. Park and Ride-Kosten) sowie die Fahrkosten bei Wochenaufenthalt abgegolten. Der Maximalabzug umfasst sämtliche Fahrkosten zur Arbeitsstätte bei unselbständiger Tätigkeit pro steuerpflichtige Person.

**Beispiel: Berechnung Fahrkosten**

	Thurgau CHF	Bund CHF
Fahrt mit dem Privatauto zum Bahnhof		
Bund: 2 x 12 km x 225 Tage = 5'400 km à CHF -.70		
TG: 5'400 km à CHF -.60 / -.50 / -.40	2'960	3'780
Parkplatz am Bahnhof	600	600
Kosten Streckenabonnement (öV)	1'800	1'800
Total Fahrkosten	5'360	6'180
Maximalabzug Fahrkosten	6'000	3'000
<b>Total abzugsfähige Fahrkosten</b>	<b>5'360</b>	<b>3'000</b>

**Was passiert bei unterjähriger Erwerbsdauer oder bei Teilzeitarbeit?**

Es erfolgt keine Kürzung des Maximalabzuges bzw. der Fahrkostenbeschränkung.

**Was passiert, wenn der Mitarbeiter über ein Geschäftsauto verfügt?**

Aus steuerlicher Sicht übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Fahrt zur Arbeit. Die Kosten der Fahrt zur Arbeit sind mit dem Privatanteil für Geschäftsautos (9,6% p.a. vom Anschaffungswert) nicht abgegolten. Durch die Einführung der Fahrkostenbeschränkung würde sich ein «Ungleichgewicht» ergeben. Aus diesem Grund wird die Steuerbehörde den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Geschäftsautos (für den Arbeitsweg) zum steuerbaren Einkommen rechnen. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Einrichtungen oder reine Geschäftsfahrzeuge (wie Lieferwagen usw.), welche für den Arbeitsweg zur Verfügung stehen. Bei teilweiser Aussendienst-Tätigkeit oder bei Home-Office Tätigkeit wird die Steuerbehörde für die Tage, an welchen der Mitarbeiter direkt zum Kunden fährt oder zu Hause bleibt (ohne Fahrt zur Arbeit) keine Aufrechnung vornehmen (Nachweispflicht!).

**Die Kosten der Fahrt zur Arbeit sind mit dem Privatanteil für Geschäftsautos nicht abgegolten.**

**Beispiel: Kostenlose Überlassung Geschäftsauto**

Jährliche Fahrleistung 13'500 km für die Fahrt zum Arbeitsort

	Thurgau CHF	Bund CHF
Erste 3'000 km: TG à CHF -.60 / Bund à CHF -.70	1'800	2'100
nächste 2'000 km: TG à CHF -.50 / Bund à CHF -.70	1'000	1'400
Restliche 8'500 km: TG à CHF -.40 / Bund à CHF -.70	3'400	5'950
<b>Total steuerbarer geldwerter Vorteil</b>	<b>6'200</b>	<b>9'450</b>
<b>Fahrkosten-Beschränkung</b>	<b>6'000</b>	<b>3'000</b>
<b>Aufrechnung steuerbares Einkommen</b>	<b>200</b>	<b>6'450</b>

Dieser geldwerte Vorteil wird durch die Steuerbehörden berechnet. Der Arbeitgeber muss keine Aufrechnungen im Lohnausweis vornehmen. Wie bis heute muss er wegen der Überlassung eines Geschäftsautos im Feld F des Lohnausweises ein «X» machen. Auf den Privatanteil von 9,6% p.a. ist hinzuweisen (Bemerkungen). Neu muss der Arbeitgeber den prozentmässigen Anteil bei Aussendienst-Tätigkeit unter Ziffer 15 angeben (Wegleitung Lohnausweis, RZ 70).

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat zugestanden, auf eine Aufrechnung dieser «rein steuerlichen» Korrektur zu verzichten = keine AHV-/ALV-/EO-Beitragspflicht.

**Was passiert, wenn der Mitarbeiter das Generalabo zur Verfügung gestellt erhält?**

Bei kostenloser Überlassung eines Abos bzw. des Generalabonnements übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Fahrt zur Arbeit. Ein Abzug entfällt beim Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber deklariert entsprechend auf dem Lohnausweis: Buchstabe F mit «X».

Eine geldwerte Leistung durch die Überlassung eines Generalabonnements wird nur dann angenommen und berechnet, wenn das Abo ohne geschäftliche Notwendigkeit abgegeben wird.

**Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung**

Laut bisherigem Recht konnten die mit dem aktuellen Beruf zusammenhängenden Kosten als Gewinnungskosten (Formular Berufsauslagen) abgezogen werden.

Dieser Abzug wird ab 1.1.2016 ersetzt:

Neu wird in der Steuererklärung ein allgemeiner Abzug für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu finden sein. Damit verbunden ist eine «Ausweitung» der zum Abzug berechtigten Kosten. Nicht zum Abzug zugelassen werden nur noch die Kosten der Erstausbildung und Kosten der Liebhaberei (Hobby). Der Abzug ist auf CHF 12'000 (Bund, Kanton SG, TG) pro Jahr und steuerpflichtige Person begrenzt.

Erfreulich ist, dass mit dem neuen Abzug auch freiwillige Umschulungskosten oder Wiedereinstiegskosten (vor Ausübung des Berufes) oder Berufsaufstiegskosten (z.B. Lehrgänge nach Berufserlernung) zugelassen werden. Folgende Übersicht fasst das neue und alte Recht zusammen:

Abzugsfähigkeit	Altes Recht	Neues Recht
Weiterbildung im Beruf	Ja	Ja
Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	Nein	Ja
Freiwillige Umschulung	Nein	Ja
Wiedereinstieg	Ja	Ja
Erstausbildung / Hobby***	Nein	Nein

\*\*\*Zur Erstausbildung zählt der erste Berufsabschluss resp. das vollendete 20. Altersjahr. Zur Liebhaberei zählen Lehrgänge, die zu keiner beruflichen Qualifikation führen und damit nicht zu einem Beruf führen, der bei einer 100%igen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet.

Bei selbständig Erwerbenden zählen Aus- und Weiterbildungskosten zu den Berufsauslagen, wenn sie einen Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben. Ansonsten zählen sie zu den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, welche der Steuerpflichtige mittels dem neuen Abzug geltend machen kann.

Die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber stellt – unabhängig von deren Höhe – keinen geldwerten Vorteil dar; sie zählt beim Arbeitgeber zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten. Der Mitarbeiter kann im Gegenzug nur die selbst getragenen Kosten zum Abzug bringen.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wurden die Weisungen zum Lohnausweis angepasst:

Weiterhin muss der Arbeitgeber sämtliche effektiven Vergütungen an die Aus- und Weiterbildung des Mitarbeiters in Ziffer 13.3 des Lohnausweises betragsmässig deklarieren. Nicht mehr zu deklarieren sind Vergütungen, welche der Arbeitgeber direkt an Dritte (Bildungsinstitut) macht. Immer zu bescheinigen sind Vergütungen, welche der Arbeitnehmer auf Rechnungen des Mitarbeiters macht.

Die übrigen Praxisanweisungen der Kantone zum bisherigen Weiterbildungskosten-Abzug (Arbeitszimmer, Abzug Fachliteratur, Abzug für Hard- und Software) erfahren wegen des neuen Abzuges Änderungen, welche aus der Wegleitung zur Steuererklärung ersichtlich sind.

### Neuerungen beim Lohnausweis

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Wegleitung zum Lohnausweis im Zusammenhang mit den dargestellten Neuerungen (Fahrkosten-Begrenzung, Abzug Aus- und Weiterbildungskosten) angepasst. Die wichtigsten Neuerungen sind (mit Hinweis auf Randziffer, RZ):

- **Beschränkung Fahrkostenabzug: RZ 17**  
Besitzt der Arbeitnehmer ein Geschäftsauto und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber den prozentmässigen Anteil der Aussendienst-Tätigkeit in Ziffer 15 angeben.
- **Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung: RZ 61**  
Keine inhaltlichen Änderungen, keine Unterscheidung mehr durch den Arbeitgeber in (nicht abzugsfähige) Ausbildungs- oder (abzugsfähige) Weiterbildungskosten
- **Mitarbeiterbeteiligungen: RZ 29**  
Erhöhte Anforderungen an die Deklarationspflichten des Arbeitgebers
- **Redaktionelle Änderungen: RZ 21, 42, 52, 62, 65, 72**
- **Neue Liste der Kantone mit Lohnmeldepflicht: RZ 74**  
Für Arbeitnehmer in den Kantonen BS, BL, BE, JU, LU, NE, SO, VD, VS ist immer ein Exemplar des Lohnausweises (direkt) an die kantonale Steuerverwaltung zuzustellen.

### Unternehmenssteuer-Reform III, aktueller Stand

Dieses Reform-Projekt steckt zurzeit in den Beratungen durch die eidgenössischen Räte, nachdem die Botschaft des Bundesrates am 5. Juni 2015 veröffentlicht wurde. In den Kommissionen wurden bereits verschiedenste Änderungsanträge gestellt; deren Ausgang ist ungewiss. Wir verzichten auf eine Darstellung der aktuellen gültigen Massnahmen und warten die definitiven Beschlüsse (im Sommer 2016?) ab.

Gewiss ist, dass die Schweiz die bestehenden Statusgesellschaften (Holding-, Domizilprivileg, gemischte Gesellschaften), die Principal-Gesellschaften und die Finance Branche Besteuerung abschaffen wird.

### Und dann sind noch folgende Neuigkeiten zu vermelden....

... am 14. Juni 2015 wurde die sogenannte nationale Erbschaftssteuer (Initiative), welche wegen ihrer Rückwirkung bereits im Jahr 2011 hohe Wellen geworfen hatte, mit fast 72% Nein-Stimmen begraben.

... am 8. April 2015 hat das Bundesgericht zu Lasten der Sozialversicherungsanstalt (SVA) St. Gallen entschieden, wonach bei einem angemessenen Lohn (sog. «Drittlohn») kein Platz bleibt Dividenden in Lohn umzudeuten.

... am 2. Februar 2015 haben die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen nach dem OECD Standard abgeschlossen. Es soll ab 1.1.2017 in Kraft treten.

## Kanton St. Gallen



## Besteuerungszeitpunkt bei Gratisaktien

Im Kanton St. Gallen treten auf den 1.1.2016 verschiedene Nachträge zum Steuergesetz in Kraft. Die bedeutendsten Änderungen sind:

### Selbstbehalt freiwillige Zuwendungen

Der Selbstbehalt auf freiwilligen Zuwendungen (Spenden etc.) wird von CHF 500 auf CHF 100 gekürzt. Der Selbstbehalt mutiert zudem zum Grenzbetrag: Sind die Zuwendungen höher, können die effektiven Zuwendungen bis zum Maximalbetrag (20% des Nettoeinkommens) abgezogen werden.

### Anpassungen beim Eigenmietwert

#### a) Unternutzungsabzug

Bei tatsächlicher und dauernder Unternutzung des selbstbewohnten Eigenheims durch verminderte Nutzung (z.B. nach Auszug der Kinder) wird der steuerbare Eigenmietwert reduziert. Dabei kommt die bei der Bundessteuer entwickelte und gültige Berechnungsmethode zur Anwendung.

#### b) Härtefall-Regelung

Für Steuerpflichtige im ordentlichen Rentenalter wird der steuerbare Eigenmietwert reduziert, wenn dieser zu den Bruttoeinkünften und dem Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Ein offensichtliches Missverhältnis nimmt die Steuerbehörde an, wenn der anrechenbare Eigenmietwert 30% der (übrigen) Bruttoeinkünfte übersteigt und das steuerbare Vermögen kleiner als CHF 600'000 ist. Zu den anrechenbaren Bruttoeinkünften zählen auch vereinfacht abgerechnete Löhne, Ergänzungsleistungen oder Hilfslosenentschädigungen, die «nur teilweise» der Einkommenssteuer unterliegen.

Die Härtefall-Regelung ist auch zusammen mit dem Unternutzungsabzug möglich. Der Unternutzungsabzug kann zu einem steuerbaren Eigenmietwert führen, der unter 60% des Eigenmietwertes liegt; die Härtefall-Regelung dagegen nicht. Liegt der steuerbare Eigenmietwert bei der verfassungsrechtlichen Untergrenze von 60% des Eigenmietwertes, ist ein Härtefall-Einschlag nicht mehr möglich.

Im Kanton St. Gallen wurde bisher – im Unterschied zur Bundessteuer – bei Ausgabe von Gratisaktien oder bei Gratis-Nennwerterhöhungen kein Vermögensertrag besteuert. Die Besteuerung erfolgte bisher erst im Zeitpunkt einer Kapitalherabsetzung oder der Liquidation der Gesellschaft (AG oder GmbH).

Diese Steuerpraxis ist in der Praxis nicht mehr praktikabel. Der Kanton St. Gallen wechselt ab 1.1.2016 zur Besteuerung im Zeitpunkt der Ausgabe von Gratisaktien (analog Bund). Für «altrechtliche» Gratisaktien gilt immer noch die alte Praxis.

### Proportionaler Steuersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge

Ab 1.1.2016 gilt im Kanton St. Gallen ein proportionaler bzw. linearer Steuersatz für Kapitalabfindungen mit Vorsorge-Charakter (Kapitalleistungen aus 2. Säule oder aus Säule 3a). Derartige Kapitalleistungen werden neu mit einem Steuersatz von 2% einfache Steuer für Verheiratete und von 2,2% einfache Steuer für Alleinstehende besteuert. Damit wird der Kanton St. Gallen in diesem Bereich im Vergleich zu den umliegenden Kantonen wieder «konkurrenzfähig».

Mit dieser Steuersatzänderung geht auch eine Änderung bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit) einher. Der Steuersatz für Liquidationsgewinn beträgt neu linear 4%.

### Quellensteuer / nachträgliche Gewährung von Abzügen

Bisher konnten Quellensteuerpflichtige (mit Wohnsitz) mittels separatem Formular um die nachträgliche Gewährung von zusätzlichen Abzügen ersuchen. Das Formular musste bis 31.3. des Folgejahres eingereicht werden, damit die Quellensteuer des abgelaufenen Jahres reduziert wurde (sogenannte Tarifkorrektur). Neu, ab 1.1.2016 werden zusätzliche Abzüge nur noch mittels der nachträglichen ordentlichen

Veranlagung (via Einkommenssteuer) erstattet. Das bisherige Verfahren wird abgeschafft. Die Quellensteuerpflichtigen (mit Wohnsitz), welche zusätzliche Abzüge geltend machen möchten, müssen eine vollständige Steuererklärung ausfüllen. Die betroffenen Steuerpflichtigen werden informiert.

#### **Steuerformulare natürliche Personen**

Wie üblich sind die Änderungen in den Steuerformularen aus der Wegleitung 2015 ersichtlich. Die Neuerungen und Änderungen sind in allen Kantonen entsprechend markiert.

#### **Kanton Thurgau**



Für das Jahr 2015 sind ausser den im 1. Teil genannten, keine weiteren Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Praxisänderungen bei natürlichen Personen sind wie üblich aus der Wegleitung zur Steuererklärung ersichtlich (jeweils mit gelber Markierung).

#### **Kanton Appenzell AR**



Aus dem Entlastungsprogramm 2015 sind folgende Änderungen im Steuergesetz per 1.1.2015 in Kraft getreten:

- Einführung Pendlerpauschale / Beschränkung Fahrkostenabzug auf CHF 6'000
- Erhöhung Steuersatz für Juristische Personen von 6,0 auf 6,5%
- Erhöhung der Mindeststeuer für Juristische Personen von CHF 300 auf CHF 900
- Wegfall Skonto

Praxisänderungen für natürliche Personen können Sie der Wegleitung entnehmen. Die Änderungen und Neuerungen sind entsprechend markiert.



BILANZ WERTVERLUSTE BUCHGEWINN  
RESERVEN MARKTPREIS ROSINENPIC

ANDELSBILANZ DEBITOREN KREDITO

FEUER KORREKTUR QUELLENSTEUER

CHALE FAHRKOSTENABZUG MAXIMA





## MEHRWERTSTEUER

von Susanne Hiltbrunner



### ESTV SuisseTax – Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

Seit September 2015 ist das elektronische Portal ESTV SuisseTax für alle Steuerpflichtigen verfügbar. Dieses bietet folgende Funktionen:

- Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen und Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Elektronische Fristverlängerung
- Geschäftsübersicht mit den pendenten sowie abgeschlossenen, über das Portal eingereichten Abrechnungen
- Elektronische Benutzerverwaltung (Hinzufügen und Ändern von Benutzerrechten)

Als erster Schritt erfolgt eine Registrierung mittels Eröffnung eines Benutzerkontos. Sodann ist anlässlich der erstmaligen Nutzung von ESTV SuisseTax aus Datenschutzgründen eine Autorisierung durch eine betreffende zeichnungsberechtigte Person erforderlich. Die Ernennung des ersten Benutzers erfolgt mittels einer Vollmacht, welche ebenfalls elektronisch beantragt wird. Diese wird dann durch die ESTV direkt an die Sitzadresse der entsprechenden Unternehmung zur Unterschrift zugestellt. Die Vollmacht muss dann unterzeichnet und per Post der ESTV eingereicht werden, welche nach Prüfung des Antrags die Freischaltung per E-Mail mitteilt.

Es können dann folgende Berechtigungsarten eingerichtet werden:

- **Ausfüller:** Kann MWST-Abrechnung ausfüllen, aber nicht selber elektronisch einreichen
- **Einreicher:** Kann MWST-Abrechnung ausfüllen und elektronisch einreichen. Kann zudem die von Dritten (Ausfüller) bereitgestellte Abrechnung elektronisch einreichen
- **Superuser:** Besitzt die gleichen Rechte wie der Einreicher und führt zusätzlich die Benutzerverwaltung

Die Kündigung des ESTV SuisseTax-Zugangs kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbegründet erfolgen.

Systemvoraussetzungen:

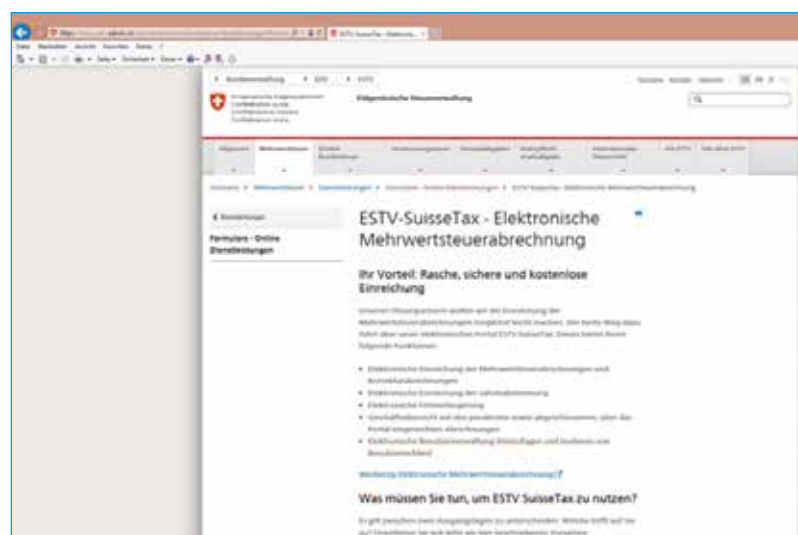
- **Browser:** Firefox (ab Version 20), Internet Explorer (ab Version 9.0), Chrome (ab Version 4), Safari (ab Version 8)
- Für den Ausdruck der Kopie der elektronisch eingereichten Abrechnung ist ein PDF-Reader erforderlich
- Für das Login ist ein Mobil- oder Festnetztelefon mit SMS-Funktion Voraussetzung

Für die entsprechende MWST-pflichtige Person wird kein Abrechnungsformular mehr verschickt. Anstelle dessen wird per E-Mail eine Fälligkeitserinnerung an die zum jeweiligen Zeitpunkt registrierten Benutzer-Adressen gesendet.

Weitere Informationen sowie ausführliche Anleitungen befinden sich auf der Homepage der ESTV:

[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- **Steuerarten:** «[Mehrwertsteuer](#)»
- **Dienstleistungen:** [Formulare](#)
- **Online Dienstleistungen**
- **ESTV SuisseTax elektronische Mehrwertsteuerabrechnung**



# ERÖFFNUNG EINES BENUTZERKONTO ARTEN SUPERUSER ABRECHNUNGS ADRESSEN DIENSTLEISTUNGEN MEH THEILE VERÄNDERUNGSGEMEINNA



## Was bringt die laufende Mehrwertsteuergesetz-Reform?

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des total revidierten Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Vielzahl von punktuellen Änderungen des Gesetzes. Nachdem klar war, dass ein MWST-Einheitssatz und auch ein Modell mit zwei Steuersätzen politisch nicht mehrheitsfähig ist, wollte sich der Bundesrat auf technische Änderungen beschränken. Nichtsdestotrotz wird aber an den Steuersätzen und den Ausnahmen herumgeschraubt.

So schlägt der Bundesrat beispielsweise vor, elektronische Zeitungen und Zeitschriften (nicht aber Bücher (E-Books)!!) neu dem reduzierten Steuersatz zu unterstellen.

Mit einer Ausnahme für Leistungen

gemeinnütziger Organisationen an ihre Gönner soll Steuerausnahme Nr. 31 ins Gesetz kommen. Art. 3 Bst. i des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) besagt, dass Beiträge von Gönnern an gemeinnützige Organisationen Spenden und damit Nicht-Entgelte sind. Wann eine Leistung und wann eine Spende vorliegt, erklärt die Botschaft nicht.

Eine Reihe von Reformvorschlägen des Bundesrats wird wieder zu mehr Formalismus führen. So soll beispielsweise bei der freiwilligen Versteuerung von Leistungen (Option) der offene Ausweis der Steuer eine Formvorschrift sein und ein Bewilligungsverfahren eingeführt werden.

Der Bundesrat will den Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten wieder der Margenbesteuerung unterstellen, wie das bereits vor der MWST-Reform 2010

der Fall war. Solche Gegenstände sind bei ihrem Eintritt in den Markt in der Regel nicht mit MWST belastet und ein Abzug fiktiver Vorsteuern ist deshalb nicht gerechtfertigt.

## Weltweiter Umsatz

Einen innovativen Ansatz verfolgt der Bundesrat, um das Problem der ausländischen Handwerker zu lösen, die in der Schweiz ihre Leistungen ohne Steuer erbringen und inländische Betriebe unfair konkurrieren. Für die Beurteilung, ob jemand die für die Steuerpflicht massgebende Umsatzgrenze von CHF 100'000 erreicht, soll neu auf den weltweit erzielten Umsatz eines Betriebs abgestellt werden. Damit dürften in der Tat viele ausländische Handwerksbetriebe in der Schweiz steuerpflichtig werden. Der Bundesrat rechnet denn auch mit 30'000 zusätzlichen Steuerpflichtigen. Wie sehr

sich diese Regelung in der Praxis bewährt, hängt wesentlich davon ab, ob es der ESTV gelingen wird, den weltweiten Umsatz schnell und verlässlich festzustellen. Eine gut und rasch funktionierende internationale Amtshilfe wird hierfür unerlässlich sein. Unerfreulich ist, dass mit dieser neuen Regelung Unternehmen und Private als Leistungsempfänger für die MWST des ausländischen Leistungserbringers haften. Stellt der ausländische Unternehmer keine Steuer in Rechnung, schuldet der Leistungsempfänger in der Schweiz weiterhin die Bezugsteuer.

#### **Verjährungsfrist und MWST-Risiken**

Der Rechtssicherheit abträglich ist auch der Vorschlag, die absolute Verjährungsfrist von 10 auf 15 Jahre zu verlängern. In der heutigen Zeit sind bereits 10 Jahre eine lange Zeit. Die Verlängerung der Verjährungsfrist bedeutet, dass potenziell während 15 Jahren Rechtsunsicherheit besteht, ob in einem Betrieb MWST-Risiken bestehen. Gerade bei Unternehmensübernahmen und Umstrukturierungen spielt dies eine entscheidende Rolle, denn niemand will 15 Jahre alte Risiken übernehmen.

Der ehrgeizige Zeitplan sah vor, dass die Vorlage im Sommer 2015 im Parlament behandelt wird. Auf den 1. Januar 2016 sollte das revidierte Gesetz dann bereits in Kraft treten. Es steht nun jedoch fest, dass dieser Fahrplan nicht eingehalten werden kann. Voraussichtlich wird das Gesetz auf den 1. Januar 2017 geändert.

#### **Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger – Was gilt ab 1. Mai 2015?**

Die EU hat per 1. Mai 2015 eine Verordnungsänderung (EU 2015/234) publiziert. Mit dieser Anpassung wird die private Nutzung der Firmenfahrzeuge in der EU einheitlich geregelt, alle bisherigen Vorschriften werden ersetzt. Nachfolgend erläutern wir Ihnen, welche Regelungen gültig sind und welche Vorkehrungen allenfalls nötig sein können.

Ein in der EU wohnhafter Fahrzeuglenker (Grenzgänger) darf ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug nur im Rahmen der folgenden Sachverhalte in der EU verwenden:

1. Direkte Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Fahrzeuglenkers (Regelung hierzu im Arbeitsvertrag) oder

2. Ausführung von Aufgaben, die im jeweiligen Arbeitsvertrag beschrieben sind (zum Beispiel Kundenbesuche durch Aussenendienstmitarbeitende).

Die Nutzung für andere Privatfahrten (z.B. Einkäufe, Ferien usw.) ist somit nicht mehr möglich. Ebenso wenig ist es Dritten/Familienangehörigen erlaubt, das Fahrzeug in der EU zu verwenden. Eine kurze Unterbrechung der Fahrt zwischen Arbeitsplatz und Wohnort für private Erledigungen (z.B. Einkäufe, Arztbesuche, Abholen von Kindern usw.) ist unschädlich, sofern nicht vom Arbeitsweg abgewichen wird.

Falls ein Fahrzeug für zulässige Fahrten in der EU benützt werden soll, muss dies in den entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsvertrages ersichtlich sein und der Arbeitsvertrag muss im Fahrzeug mitgeführt werden (mindestens in Kopie). Der Vertrag muss vorsehen, dass der Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner beruflichen Aufgabe ein Firmenfahrzeug benötigt, welches auch für das Zurücklegen des Arbeitswegs (jedoch nicht darüber hinaus) verwendet werden darf.

Benutzt ein Grenzgänger das Fahrzeug im EU-Raum für weitere, private Zwecke, verstösst er bei der Einfuhr des Fahrzeuges in die EU gegen die Vorschriften zur Erfassung des Warenverkehrs, was unter anderem die zollrechtliche Beschlagnahme des Fahrzeuges sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Unternehmen, welche die neue Bestimmung nicht einhalten wollen oder können, wird empfohlen, die Fahrzeuge in der EU zu verzollen und zu versteuern.

#### **EU-MWST – Beispiel Deutschland**

Bei grenzüberschreitenden Geschäften zwischen der Schweiz und Deutschland stellt sich für die beteiligten Unternehmen früher oder später die Frage: Wie verhält es sich mit der MWST?

Im Gegensatz zur Schweiz kennt Deutschland keine Umsatzlimiten für die MWST-Pflicht bei ausländischen Unternehmen. Demnach

kann ein Schweizer Unternehmen theoretisch schon mit einem einzelnen Umsatz mit geringem Wert in Deutschland MWST-pflichtig werden. Jedoch sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht vor, dass bei steuerbaren Dienstleistungen jeglicher Art und bei werkvertraglichen Lieferungen, welche von in der Schweiz ansässigen Unternehmen an Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, der Empfänger der Leistung die deutsche Umsatzsteuer schuldet. Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer selbst im Ausland (d.h. nicht in Deutschland) ansässig ist. Diese Regelung hat zur Folge, dass sich der Schweizer Leistende in den genannten Fällen nicht in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen muss und die Rechnungen ohne deutsche Umsatzsteuer auszustellen hat. In den Rechnungen ist jedoch auf die Steuerschuld des Empfängers hinzuweisen (z.B. «Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer»).

Folgende Transaktionen können hingegen eine MWST-Pflicht von Schweizer Unternehmen in Deutschland auslösen:

- Ein- und Weiterverkauf von Waren innerhalb Deutschlands
- Import von Waren in Deutschland durch den Schweizer Lieferanten
- Steuerbare Dienstleistungen und werkvertragliche Lieferungen eines ausländischen Unternehmers für die der Schweizer Empfänger Steuerschuldner ist (z.B. Leistungen von ausländischen Subunternehmern)

Wird ein Schweizer Unternehmen in Deutschland MWST-pflichtig, so hat es sich beim Finanzamt in Konstanz zu melden und erhält von diesem eine Umsatzsteuernummer. Sofern eine Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr vorgesehen ist, kann zusätzlich eine sogenannte deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Nach erfolgter Registrierung hat das Schweizer Unternehmen monatliche oder vierteljährliche MWST-Abrechnungen (sog. Umsatzsteuer-Voranmeldungen) abzugeben. Zusätzlich ist eine Jahresmeldung einzureichen. Werden Waren innergemeinschaftlich (d.h. von einem EU-Land in ein anderes EU-Land) geliefert oder eingekauft, sind weitere Meldungen, namentlich die «Zusammenfassende Meldung» und gegebenenfalls «Intrastat-Meldung», erforderlich. Die Benennung eines Fiskalvertreters ist in Deutschland (anders als in vielen Ländern der EU) nicht erforderlich.

2010

An das Finanzamt

Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☐ ankreuzen. Anleitung beachten

Zelle

1	Steuernummer		Umsatz	Jahr	Vorgang	Gesch. Jahr
2	11		50	10	1	99 11
3	Umsatzsteuererklärung					
4	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)					
5	121					
6	110					
7	A. Allgemeine Angaben					
8	Name des Unternehmers			ggf. abweichender Firmenname		
9	Art des Unternehmens					
10	Straße, Haus-Nr.					

### Rückerstattung der bezahlten ausländischen Mehrwertsteuer

In vielen Fällen stellt sich die Frage, wie die (ausländische) Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend zu machen ist. Sowohl in der Schweiz als auch in der EU gibt es zwei Möglichkeiten, nämlich die Abgabe von Steueranmeldungen oder das Vorsteuervergütungsverfahren. Beide Verfahren schliessen sich für denselben Zeitraum aus.

Besteht eine MWST-Pflicht im Ausland und möchte das Unternehmen dort auch Vorsteuern geltend machen, kann es dies nur im Rahmen des sog. allgemeinen Besteuerungsverfahrens durchführen. Das heisst, dass die Vorsteuern zusammen mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung zurückgefordert werden können.

Besteht hingegen keine MWST-Pflicht, kann das ausländische Unternehmen die ausländische Mehrwertsteuer im Rahmen des sogenannten Vorsteuervergütungsverfahrens bis zum 30.06. (innerhalb der EU bis 30.09.) des Folgejahres geltend machen. Zu beachten: hat ein Schweizer Unternehmen in Deutschland eine Betriebsstätte, gilt das Unternehmen nicht mehr als ausländisches Unternehmen und muss demzufolge die Vorsteuern im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend machen.

Kenn-Nr. / Länderkennzeichen  
oder  
Steuernummer in der Bundesrepublik Deutschland

Eingangsstempel

**Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer**  
(Form-AU) (Bitte Ausfüllen bitte Anleitung beachten)

Annehmende Behörde in der Bundesrepublik Deutschland

Zustellungsvermittler

1 Name oder Firma des im Ausland ansässigen Unternehmers / Vorname  
Straße und Hausnummer  
Postleitzahl und Ort

auch nicht mehr im Vorsteuer-  
vergütungsverfahren beim Bun-  
deszentralamt für Steuern geltend  
machen. Die Vorsteuern können  
jedoch im Rahmen der Steuer-  
anmeldung beim Finanzamt Kon-  
stanz geltend gemacht werden.

Im Fall 2 hingegen liegt eine  
Werklieferung in Deutschland durch  
CH vor, da CH – im Unterschied zu  
Fall 1 – zusätzlich einen fremden  
Gegenstand (nämlich die bestehen-  
de Anlage des DE) be- bzw. verar-  
beitet. In diesem Fall hat CH (wie  
bisher) ohne deutsche MWST an DE  
zu fakturieren.

## Werkvertragliche Lieferung in Deutschland

Schweizer und Liechtensteiner  
Unternehmer, die werkvertrag-  
liche Lieferungen (Werklieferung  
bzw. Montagelieferung) in  
Deutschland erbringen, müssen  
eine Praxisänderung beachten.  
Neu liegen Werklieferungen in  
Deutschland nur noch vor, wenn  
neben der Be- oder Verarbeitung  
eigener Gegenstände zusätzlich  
auch fremde Gegenstände be- oder  
verarbeitet werden.

### Beispiele:

1. Ein Schweizer Maschinenbauer  
CH hat von einer deutschen Firma  
DE den Auftrag erhalten, eine  
bestimmte Maschine herzustellen  
und diese in Deutschland in  
Betrieb zu nehmen. Die Maschine  
baut CH aus eigenen Teilen in  
Deutschland auf. Sie wird dabei  
lediglich auf einem Fundament  
aufgestellt. Für die Erstellung des  
Fundamentes ist der deutsche  
Besteller DE (Kunde) verantwort-  
lich.

2. Ein Schweizer Maschinenbauer  
CH hat von einer deutschen Firma  
DE den Auftrag erhalten, eine  
bestimmte Maschine herzustellen  
und diese in Deutschland in  
Betrieb zu nehmen. Die Maschine  
baut CH aus eigenen Teilen in  
Deutschland auf und integriert  
diese vereinbarungsgemäss in die  
bereits bestehende Anlage des DE.

Nach neuer Praxisansicht des Finan-  
zantes Konstanz liegt im 1. Fall  
eine «Lieferung» in Deutschland  
vor (keine Werklieferung), da  
keine fremden Gegenstände be-  
oder verarbeitet werden. Dies  
bedeutet, dass der Schweizer  
Maschinenbauer ab sofort für die  
Lieferung an DE deutsche Mehr-  
wertsteuer ausweisen und diese  
beim FA Konstanz anmelden und  
abführen muss. Der Übergang der  
Steuerschuldnerschaft findet in  
diesem Fall keine Anwendung, da  
keine Werklieferung oder Dienst-  
leistung vorliegt. Insoweit kann  
CH deutsche Vorsteuern (z.B. Ein-  
fuhrsteuern für Anlagenteile)

Bei Bauleistungen (z.B. Erstellung  
eines Bauwerks) durch einen  
Schweizer Unternehmer in Deutsch-  
land bestehen diese Abgrenz-  
ungsschwierigkeiten allerdings  
nicht. In diesem Fall wird immer ein  
fremder Gegenstand (Grund und  
Boden) be- oder verarbeitet und  
daher ist die Rechnung für eine  
derartige Werklieferung immer  
ohne deutsche Mehrwertsteuer  
auszustellen. Falls die Bauleistung  
eine Dienstleistung (z.B. Reparatur-  
leistungen an Gebäuden) darstellt,  
gilt ebenfalls der Übergang der  
Steuerschuldnerschaft.

# ZOLLPROBLEMATIK GRENZNAHES AU EINFUHREN MEHRWERTSTUER STEU CHE VON ZOLLBEAMTEN ZOLLFAHN



## ZOLLPROBLEMATIK: AMTSHILFE ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND EU

von Susanne Hiltbrunner



Der Einkauf im grenznahen Ausland hat – seit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die SNB im Januar 2015 – zusätzlich an Reiz gewonnen. Aufgrund eines Abkommens vom 9. Juni 1997 über die gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen zwischen der EU und der CH können bei abgabepflichtigen Wareneinfuhren (Zoll- und/oder MWST-pflichtig) entsprechende Meldungen zwischen den Verwaltungen erfolgen. Somit kann man trotzdem erwischt und bestraft werden. Auch später noch.



### Schweizer Zoll mit langem Arm

Stellen Sie sich vor: Sie kaufen etwas Schönes günstig in Österreich, lassen sich bei der Ausreise an der österreichischen Grenze die Ausfuhr bestätigen und vergessen danach bei der Einreise an der Schweizer Grenze, die Schweizer Mehrwertsteuer zu bezahlen. Auf diese Art wird der Einkauf nicht nur günstig, sondern supergünstig. Das Risiko, erwischt zu werden, ist gering, denkt sich manch einer. Aber stellen Sie sich vor, dass Sie später eine Einladung zu einer Befragung bekommen.

Normalerweise, wenn es um Steuern oder Zollabgaben von ein paar hundert Franken geht, werden Beschuldigte schriftlich aufgefordert, sich bei den Zollbehörden zu einer Befragung zu melden. Bei der Aufklärung von grösseren Betrugereien sind Hausbesuche durch zivile Beamte der Zollfahndung schon vorgekommen, aber grundsätzlich nicht die Regel und selten.

### Amtshilfe in Zollsachen

Grundlage ist das Abkommen vom 9. Juni 1997 zwischen der Schweiz

und der EU. In der Praxis läuft es meistens so ab:

Wenn beispielsweise bedeutende Waren in Österreich zur Ausfuhr abgestempelt werden und der Verdacht auf

Nichtdeklaration beim Schweizer Zoll besteht, kann der österreichische Zoll eine Amtshilfe leisten. In der täglichen Praxis werden Warenwerte ab CHF 300 als bedeutend erachtet. Tagsüber, wenn auf

beiden Seiten der Grenze gearbeitet wird, leisten die Österreicher Kollegen telefonisch «Amtshilfe». Sie rufen auf der anderen Seite an, wenn ein grösserer Betrag abgestempelt wurde. Hinweise per Fax sind ebenfalls üblich geworden, seit auf der Schweizer Seite nicht mehr alle Übergänge durchgehend besetzt sind. Es wird aber nicht jede Ausfuhr automatisch gemeldet und es gibt kein System bezüglich des Warenwertes. Die Häufigkeit und Genauigkeit der Amtshilfe hängen vom diensthabenden Grenzwachter (österreichische Kollege) ab. Es ist demzufolge möglich, dass am einen Tag ein grösserer Schmuggel unerkannt bleibt, eine kleinere «Vergesslichkeit» zu einem anderen Einreisezeitpunkt aber zu einer Anzeige und Busse führt.

### Rechenbeispiele

Die Busse bei Zolldelikten ist in der Regel doppelt so hoch wie die unterschlagene Gebühr. Zwei Beispiele:

1. Wer privat zwei Kilo Frischfleisch importiert, muss beispielsweise CHF 40 Franken Zoll und 2,5 Prozent des Warenwertes an Mehrwertsteuer bezahlen. Wird man beim Schmuggel ertappt, werden CHF 40 Zoll plus CHF 80 Busse zuzüglich der Mehrwertsteuer fällig.
2. Führt jemand «schwarz» ein Sofa im Wert von CHF 1'000 ein, werden nach der Enttarnung CHF 80 Mehrwertsteuer plus CHF 160 Busse fällig.

### Fazit

Die Versuchung eingekaufte Waren zu schmuggeln und nebst der ausländischen MWST auch noch die Schweizer Zoll- und/oder MWST-Kosten zu sparen ist gross (v.a. für natürliche Personen und nicht der MWST unterstellte Unternehmen und Unternehmer, welche die bei der Einfuhr anfallende Schweizer MWST als Vorsteuer nicht wieder zurückfordern können). Waren bis zu einem Gesamtwert von CHF 300 können pro Person und Tag abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden. Nicht erlaubt ist es, ein teureres Produkt auf mehrere Personen aufzuteilen. Selbst wer das Bett teilt, muss beispielsweise die neue Matratze für EUR 600 versteuern.

Mit einer Busse, die in der Regel maximal das Doppelte der Schweizer Mehrwertsteuer beträgt, dürfte die abschreckende Wirkung dennoch gering sein. Sie ist immer noch tiefer als die ordentliche deutsche oder österreichische Mehrwertsteuer. Es ist aber in schweren Fällen möglich, bei denen die Busse mehr als CHF 500 betragen würde, dass vom Schema abgewichen werden kann. Das Ausmass der Widerhandlung und das Verschulden des Täters bestimmen dann die Höhe der Busse. Und das Mehrwertsteuergesetz erlaubt Bussen bis zu 800'000 Franken.

Es ist also empfehlenswert, bei grösseren Einkäufen mit bedeutenden Beträgen, die Ware am Schweizer Zoll zu melden.

**Warenwerte ab CHF 300 werden als bedeutend erachtet.**

# NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

von Martin Grüninger



Die neuen Bestimmungen zur «Kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung» im Obligationenrecht (OR) bringen eine einheitliche Ordnung für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, wobei die Anforderungen nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert werden. In der letzten KSInfo Ausgabe 2015/1 haben wir ausführlich zu den einzelnen Themengebieten berichtet. Nachstehend sind die wichtigsten Punkte nochmals kurz zusammengefasst.

## Inkrafttreten/Erstanwendung

Das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Erstanwendung betrifft das Geschäftsjahr, beginnend am 1. Januar 2015 oder später. Die Erstanwendung für die Konzernrechnungsbestimmungen betrifft das Geschäftsjahr, beginnend am 1. Januar 2016 oder später.

## Bestandteile der Berichterstattung (Übersicht)

Kategorie	Merkmale	Bestandteile der Berichterstattung
<b>Kleinstunternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000</li> <li>• Vereine und Stiftungen ohne Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister sowie Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind</li> </ul>	Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage
<b>KMU</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mind. CHF 500'000 im Jahr erzielen sowie juristische Personen, die nicht von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. (Achtung: diese Umsatzgrenze ist auch für freie Berufe massgeblich).</li> </ul>	Jahresrechnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Erfolgsrechnung</li> <li>• Anhang (gilt nicht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)</li> </ul>
<b>Grössere Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (Art. 727 OR)</li> </ul>	Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung und Lagebericht.  Komponenten der Jahresrechnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Erfolgsrechnung</li> <li>• Anhang</li> <li>• Erweiterter Anhang</li> <li>• Geldflussrechnung</li> </ul>
<b>Konzerne</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Juristische Personen, die ein/mehrere Unternehmen kontrollieren und die Konzern-Grössenkriterien überschreiten (Art. 963 ff. OR)</li> </ul>	Konzernrechnung nach Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung

## AKTIVIERUNGSPFLICHTEN

## FREMDKAPITAL

## GELDFLUSSRECHNUNG

### Die wichtigsten Punkte zum neuen Rechnungslegungsrecht

- Betrifft alle Rechtsformen und alle Rechnungslegungspflichtigen, auch Stiftungen, Vereine und NPO's (Non-Profit-Organisationen);
- Aktiven und Verbindlichkeiten werden neu grundsätzlich einzeln bewertet. Sofern die Positionen aufgrund ihrer Gleichartigkeit als Gruppe zusammengefasst werden, bleibt die Gruppenbewertung weiterhin möglich;
- Es gibt erstmals im Gesetz Aktivierungspflichten. Neu sind z.B. wesentliche angefangene Arbeiten und nicht fakturierte Dienstleistungen zwingend zu aktivieren;
- Gründungs- und Organisationskosten können nicht mehr aktiviert werden;
- Bildung einer Schwankungsreserve wird ermöglicht (bei Anwendung Option Bewertung zu Marktwerten);
- Beim Fremdkapital sind kurz- und langfristige Verbindlichkeiten zu unterscheiden;
- Verzinsliche und nicht verzinsliche Fremdkapitalien sind separat darzustellen;
- Das Eigenkapital wird nach Mittelherkunft unterschieden (Kapitalreserven und Gewinnreserven);
- Ausweis von eigenen Aktien erfolgt neu als Minusposten im Eigenkapital;
- Die Bestandesänderungen der Halb- und Fertigfabrikate sowie der nicht fakturierten Dienstleistungen sind in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen;
- Ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Aufwendungen und Erträge sind in je einer Position auszuweisen;
- Einige aus dem Aktienrecht bekannte Anhangsinhalte werden nicht mehr verlangt (Risikobeurteilung, Brandversicherungswerte, Betrag genehmigte/bedingte Kapitalerhöhung), andere sind dazugekommen oder wurden neu formuliert;
- Grössere Unternehmen müssen zusätzliche Angaben im Anhang aufführen und eine Geldflussrechnung sowie einen Lagebericht erstellen.

### Steuerliche Auswirkungen

Erklärtes Ziel des nRLR war die Steuerneutralität. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips haben Änderungen im Handelsrecht einen bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuern. Abzuwarten bleibt, ob die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln den steuerlichen Erfolg beeinflussen werden, so dass allenfalls vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Steuerfolgen eintreten können. Die erhöhte Transparenz in der Bilanz und Erfolgsrechnung, sowie die zusätzlichen Offenlegungsvorschriften beinhalten grundsätzlich ein latentes Risiko einer impliziten «Verbreiterung» der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Eine steuerliche Abschlussgestaltung ist jedoch weiterhin möglich, da die Bildung von stillen Reserven zulässig bleibt.



## PENSIONSKASSE: FÜNF TIPPS FÜR PENSIONSKASSEN-EINKÄUFE von Andy Fehr



Freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse können eine attraktive Geldanlage sein. So schöpfen Sie Ihr Rendite- und Einkaufspotenzial am besten aus.

### 1. Kaufen Sie sich möglichst kurz vor der Pensionierung ein

Ein Pensionskassen-Einkauf lohnt sich umso mehr, je höher das steuerbare Einkommen ist und je schneller man das Geld wieder bezieht. Die höchste Rendite erzielt man deshalb in der Regel mit einem Einkauf in den Jahren vor der Pensionierung. Wenn Sie Ihr Pensionskassen-Guthaben oder einen Teil davon bei der Pensionierung auszahlen lassen möchten, müssen Sie sich spätestens drei Jahre vorher einkaufen. Sonst müssen Sie die Steuern

«spätestens drei Jahre vorher einkaufen»

nachzahlen, die Sie dank dem Einkauf gespart haben. Bei manchen Pensionskassen ist ein Einkauf generell nur bis drei Jahre vor der Pensionierung möglich – auch wenn man das ganze Guthaben als Rente bezieht.

### 2. Zahlen Sie einen grösseren Einkaufsbetrag gestaffelt über mehrere Jahre ein

In Summe sparen Sie aufgrund der Steuerprogression meistens mehr Steuern, wenn Sie den Betrag gestaffelt einzahlen statt alles auf einmal.

**3. Lassen Sie den Einkaufsbetrag auszahlen**

Wenn Sie den Einkaufsbetrag als Rente beziehen, ist Ihre Rendite in der Regel tiefer. Bei einem Rentenbezug wird die gesamte Einkaufssumme nämlich erst im Laufe der Jahre in Form einer höheren Rente zurückbezahlt. Die Rendite hängt dann stark davon ab, wie alt Sie werden, und ob Ihr Ehe- oder Lebenspartner dank des Einkaufs von einer höheren Hinterbliebenen-Rente profitiert. Zudem ist die Rente zum normalen Tarif als Einkommen steuerbar und nicht wie ein Kapitalbezug zu einem Vorzugstarif.

**4. Erhöhen Sie Ihr Einkaufspotenzial**

Vor allem gut verdienende Angestellte würden gerne mehr in die Pensionskasse einzahlen, sie haben ihr Einkaufspotenzial aber

bereits ausgeschöpft. Optimierte Kadervorsorgepläne erhöhen das Potenzial oft um mehrere Hunderttausend Franken. In den meisten Plänen liegen die jährlichen Sparprämien deutlich unter den 25 Prozent, die unabhängig vom Alter der Versicherten gesetzlich zulässig sind. Versichert ist zudem oft nicht der gesamte Lohn, sondern nur ein Teil davon. Werden die Sparbeiträge und der versicherte Lohn erhöht, steigt auch das Potenzial für freiwillige Einkäufe. Das Einkaufspotenzial lässt sich zusätzlich erhöhen, wenn das Pensionskassen-Reglement so angepasst wird, dass auch Einkäufe für eine Frühpensionierung möglich sind.

**5. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Einzahlungen nicht verloren sind, wenn Sie sterben**

Die meisten Versicherten gehen

davon aus, dass die freiwillig einbezahlten Beträge nach ihrem Tod dem Ehe- oder Lebenspartner gehören. Etliche Pensionskassen finanzieren mit den normalen Beiträgen und den freiwilligen Einkäufen aber nur die Hinterbliebenen-Rente, die dem überlebenden Partner ohnehin zusteht. Bei diesen Pensionskassen erhöhen freiwillige Einkäufe die Rente für die Hinterbliebenen nicht, weil die Rente einem fixen Prozentsatz des versicherten Lohns entspricht. Das gesamte Guthaben inklusive aller Einkaufsbeträge wird den Hinterbliebenen nur in zwei Fällen ausbezahlt: wenn keine Renten fällig sind oder wenn das Altersguthaben den Finanzierungsbedarf für die Renten übersteigt, was aber sehr selten ist.

**Beispiel:**

55-jähriger Mann, verheiratet, versicherter Lohn CHF 100'000; Hinterlassenenleistung im Todesfall 40% des versicherten Lohnes (Leistungsprimat)

	ohne Einkauf	mit Einkauf ohne Kapitalschutz	mit Einkauf mit Kapitalschutz
Sparbeiträge und Verzinsung	360'000.00	360'000.00	360'000.00
Bisherige Einkäufe	--	90'000.00	90'000.00
Einkauf laufendes Jahr	--	20'000.00	20'000.00
<b>Total Altersguthaben</b>	<b>360'000.00</b>	<b>470'000.00</b>	<b>470'000.00</b>
./. Barwert der Witwenrente	-800'000.00	-800'000.00	-800'000.00
./. Kapitalschutz	--	--	-110'000.00
<b>Fehlendes Kapital zur Finanzierung der Witwenrente <sup>1</sup></b>	<b>-440'000.00</b>	<b>-330'000.00</b>	<b>-440'000.00</b>
Leistung im Todesfall			
<b>Witwenrente pro Jahr</b>	40'000.00	40'000.00	40'000.00
<b>Kapitalauszahlung</b>	--	--	110'000.00

<sup>1</sup> wird von der Pensionskasse versichert

Im Reglement der Pensionskasse und oft auch im Vorsorgeausweis findet sich zwar ein Hinweis auf diese Bestimmung. Vielen Versicherten sind aber weder die Bedeutung noch die Folgen klar.



## FRÜHPENSIONIERUNG: SO KÖNNEN SIE IHRE AHV-BEITRÄGE SENKEN

von Pepe Sonderegger



**Obwohl Frühpensionierte kein Erwerbseinkommen mehr erzielen, müssen sie weiterhin AHV-Beiträge zahlen. Ein kleines Teilzeitpensum kann ausreichen, um mehrere tausend Franken Beiträge zu sparen.**

Die AHV-Beitragspflicht endet erst mit dem ordentlichen Rentenalter. Bei Männern also mit 65, bei Frauen (noch) mit 64. Frühpensionierte müssen bis dahin auch jedes Jahr in die AHV einzahlen. Zur Berechnung der Beiträge für Nichterwerbstätige wird das jährliche Renteneinkommen mit 20 multipliziert und zum Reinvermögen addiert. Beträgt das Resultat weniger als CHF 300'000, ist der Mindestbetrag von CHF 480 geschuldet. Der Maximalbetrag liegt bei CHF 24'000. Sollten beide Ehepartner noch nicht im Rentenalter sein und keiner bezieht ein Erwerbseinkommen, können die AHV-Beiträge also bis maximal CHF 48'000 betragen. Bei verheirateten Nichterwerbstätigen wird die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Für einen verheirateten Frühpensionierten entfällt die Beitragspflicht, wenn sein Ehepartner nach den Regeln der AHV als erwerbstätig gilt und zusammen mit seinem Arbeitgeber pro Jahr mindestens CHF 960 in die AHV-Kasse einzahlt. Diese Regelung können Ehepaare nutzen:

# PENSIONIERUNG BEITRAGSPFLICHT

## HINTERBLIEBENENRENTE

### GEBERBEITRÄGE

Wenn einer der beiden Partner ein Teilzeitpensum beibehält, kann er unter Umständen seine AHV-Beiträge senken und seinen Partner von der Beitragspflicht befreien. Hier ist jedoch auch wichtig zu wissen, dass Teilzeitangestellte mit einem Pensum von weniger als 50% für die AHV nur dann als Erwerbstätige gelten, wenn sie und ihr Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Beiträge einzahlen, die sonst als Nichterwerbstätige anfallen würden. Sprich, ein Frührentner mit einem kleinen Teilzeitpensum, der diese Bedingungen erfüllt, zahlt deshalb nur auf dem Teilzeiteinkommen AHV-Beiträge und nicht auf den Renten und dem Vermögen.

#### AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Vermögen und 20-faches jährliches Reineinkommen in CHF	AHV-Beitrag pro Jahr in CHF
Unter 300'000	480
500'000	927
1'000'000	1'957
1'500'000	2'987
2'000'000	4'275
2'500'000	5'820
3'000'000	7'365
3'500'000	8'910
4'000'000	10'455
4'500'000	12'000
5'000'000	13'545
6'000'000	16'635
7'000'000	19'725
Ab 8'400'000	24'000

Zu diesen Beiträgen kommen je nach Ausgleichskasse noch bis zu 5% Verwaltungskosten hinzu.

Ein kleines Teilzeitpensum kann ausreichen, um mehrere tausend Franken Beiträge zu sparen.

#### Tiefere Beiträge für beide Ehepartner

##### Untenstehend ein Beispiel:

Ein frührentiertes Ehepaar mit CHF 800'000 Vermögen bezieht CHF 110'000 Rente pro Jahr.

$$\text{CHF } 800'000 + (\text{CHF } 110'000 \times 20) = \text{CHF } 3 \text{ Mio.}$$

Der AHV-Beitrag pro Person berechnet sich damit auf CHF 1.5 Mio., woraus sich ein Jahresbeitrag von CHF 2'987 pro Person ergibt. Gesamthaft zahlen die beiden Ehepartner somit CHF 5'974 in die AHV-Kasse ein.

Nehmen wir an, die Ehefrau arbeitet noch 30% und erhält dafür CHF 24'000 Lohn pro Jahr. Die AHV-Beiträge inklusive Arbeitgeberbeiträge betragen 10.3% des Lohnes, also CHF 2'472. Weil dieser Betrag die Hälfte der Beiträge übersteigt, welche sie als Nichterwerbstätige bezahlen müsste (50% von CHF 2'987), gilt sie als erwerbstätig. Die Beitragspflicht der Ehefrau ist demzufolge erfüllt. Ebenfalls ihr Ehemann muss nichts mehr bezahlen, weil ihre Beiträge den Mindestbeitrag von CHF 960 übersteigen.

Das Ehepaar zahlt schlussendlich nur die CHF 1'236 ein, die der Ehefrau vom Jahresgehalt abgezogen werden. Die andere Hälfte zahlt der Arbeitgeber. Die gemeinsame Last von CHF 5'974 reduziert sich dank dem Teilzeitpensum der Ehefrau auf CHF 1'236. Die Einsparungen betragen CHF 4'738.



## DAS HANDELSREGISTER WIRD MODERNISIERT

von Patrick Blättler



Der Bundesrat will das Handelsregister modernisieren, damit es weiterhin seine wichtige Funktion im Dienst der Sicherheit und der Effizienz des Rechtsverkehrs erfüllen kann. Er hat eine Botschaft zur Anpassung der Vorschriften über das Handelsregister verabschiedet.

EXPERTENKOMMISSION AHVVERS  
 PRIVATRECHT REGISTERFÜHRUNG Q  
 SREGISTERDATENBANKEN ZEICHNU  
 RUNG SACHÜBERNAHMEN FORM  
 OBLIGATIONENRECHT HANDELSREG



Seit 1937 sind die Vorschriften über das Handelsregister im Obligationenrecht nicht mehr umfassend revidiert worden. Die Eidgenössische Expertenkommission für das Handelsregister erarbeitete im Jahr 2010 eine Vision zum schweizerischen Handelsregisterwesen. Sie kam zum Schluss, dass eine Modernisierung notwendig ist, da das geltende Recht den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer des Handelsregisters nicht mehr gerecht wird.

#### **AHV-Nummer als Identifikator und zentrale Datenbank**

Neu soll auch im Handelsregister systematisch die AHV-Versicher-  
tennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden, so wie dies für andere Register des Privatrechts bereits vorgesehen ist. Dieser permanente Personenidentifikator verbessert die Registerführung insbesondere dank der Qualität und Aktualität der Personendaten.

Weil die Personendaten bisher dezentral in den jeweiligen kantonalen Handelsregisterdatenbanken erfasst werden, ist es heute nicht möglich, gesamtschweizerisch fest-

zustellen, welche natürliche Person in welcher Funktion oder mit welcher Zeichnungsberechtigung bei verschiedenen Rechtseinheiten im Handelsregister eingetragen ist. Dem soll mit der Errichtung der zentralen Datenbank «Personen» für das Handelsregisterwesen Abhilfe geschaffen werden. Künftig können die eingetragenen Personen gesamtschweizerisch identifiziert werden.

#### **Erleichterungen für Gesellschaften**

Die Vorlage sieht auch Erleichterungen für Gesellschaften vor. Namentlich soll die «Stampa-Erklärung» als separater Beleg abgeschafft werden. Diese Erklärung dient insbesondere bei der Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister als Bestätigung, dass keine anderen als die in den Belegen genannten Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen. Auch die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern wird teilweise von Formvorschriften befreit.

Die umfassende Revision des Handelsregisterrechts stärkt die

Gesetzmässigkeit, die Rechtsgleichheit und die Übersichtlichkeit. Wichtige Inhalte der geltenden Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 werden im Obligationenrecht verankert.

AHV-Nummer als  
Personenidentifikator...  
Die Stampa-Erklärung als  
separater Beleg soll  
abgeschafft werden...

IDENTIFIKATIONEN  
QUALITÄT UND AKTUALITÄT  
ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG STAMPAERKLÄRUNG  
VORSCHRIFTEN RECHTSGLEICHHEIT  
REGISTERVERORDNUNG ERLEICHTERUNG



## KONKURSVERFAHREN – HÜRDEN FÜR GLÄUBIGER BESEITIGEN

von Andy Fehr



Der Bundesrat will den Missbrauch des Konkursrechts unterbinden. Dazu will er die Hürden beseitigen, auf die geschädigte Gläubiger bei der Rechtsdurchsetzung gegen den Schuldner stossen. Er hat die Vernehmlassung zu einer entsprechenden Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) eröffnet.

# SCHULDENRUF

KONK  
REC  
KO

Eine der wichtigsten Zielsetzungen des Konkursrechts besteht darin, scheiternden Unternehmern eine neue Chance für eine wirtschaftliche Tätigkeit zu gewähren. Das Konkursrecht kann aber auch missbraucht werden, um sich seiner Verpflichtungen zu entledigen und andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Vor diesem Hintergrund nahmen die eidgenössischen Räte eine Motion an, die den Bundesrat mit der Schaffung rechtlicher Grundlagen gegen solche Fälle beauftragte.

#### **Beseitigung von Hürden bei der Rechtsdurchsetzung**

Um Missbräuche zu ahnden, stellen das Konkurs- und das Strafrecht bereits heute verschiedene Mittel zur Verfügung. Es zeigt sich allerdings, dass die faktischen und rechtlichen Hürden zur Rechtsdurchsetzung für Gläubiger und Behörden teilweise zu hoch sind und deshalb oft auf eine konsequente Rechtsverfolgung verzichtet wird. Der Bundesrat will diese Hürden durch punktuelle Anpassungen im SchKG beseitigen oder zumindest senken.

Nach geltendem Recht haftet der Gläubiger, der das Konkurs-

begehren stellt, für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses oder bis zum Schuldeneruf entstehen. Er geht damit unter Umständen ein bedeutendes finanzielles Risiko ein. Mit der Revision soll deshalb der antragsstellende Gläubiger von der Kostentragungspflicht befreit und diese stattdessen auf den Schuldner abgewälzt werden. Hingegen soll das Gericht beziehungsweise das Konkursamt vom Gläubiger weiterhin einen Kostenvorschuss verlangen können. Die letzten im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer juristischen Person sollen aber gegenüber dem vorschusspflichtigen Gläubiger oder dem Konkursamt für die ungedeckten Kosten eines summarischen Verfahrens direkt und solidarisch haftbar gemacht werden können.

#### **Präventive Wirkung erwartet**

Mit dieser Massnahme haben die Organe ein persönliches Interesse, das Insolvenzverfahren zu einem Zeitpunkt einzuleiten, in dem noch genügend Vermögenswerte

vorhanden sind, um die summarischen Konkurskosten zu bezahlen. Der Bundesrat schlägt zudem vor, dass auch öffentlich-rechtliche Gläubiger wie beispielsweise die Steuerverwaltungen und die SUVA dazu befugt werden, ein Konkursbegehren zu stellen. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen trotz chronischer Nichtzahlung fälliger öffentlich-rechtlichen Schulden ihre Geschäftstätigkeit weiterführen.

**Der antragstellende Gläubiger soll von der Kostentragungspflicht befreit werden.**

KONKURSVERFAHREN  
RECHTS DURCHSETZUNG  
KOSTENTRAGUNGSPFLICHT

INSOLVENZVERFAHREN

# UNGERECHTFERTIGTE BETREIBUNGEN BEKÄMPFEN

von Patrick Blättler

Ungerechtfertigte Betreibungen sollen rasch aus dem Betreibungsregister gelöscht werden können. Der Bundesrat sieht dafür zwei mögliche Lösungswege.



Nach geltendem Recht kann eine Betreibung ohne vorgängige Kontrolle eingeleitet werden. Deshalb ist eine Betreibung möglich, ohne dass eine Forderung besteht, oder es kann eine Betreibung über einen höheren als den geschuldeten Betrag eingeleitet werden. Es kommt immer wieder zu Missbräuchen und ungerechtfertigten Betreibungen. Dies kann für die betroffene Person schwerwiegende Folgen haben, zum Beispiel bei der Wohnungs- oder Stellensuche oder bei einer Kreditvergabe, denn auch diese Betreibungen bleiben im Betreibungsregisterauszug während fünf Jahren ersichtlich.

## Rechtskommission will Missbrauch verhindern

Die nationalrätliche Rechtskommission (RK-N) hat aufgrund einer parlamentarischen Initiative einen Entwurf ausgearbeitet, der die Problematik der ungerechtfertigten Betreibungen beheben soll. Dieser schlägt die Einführung eines neuen Rechtsbehelfs vor, mit dem die Mitteilung von Betreibungen an Dritte unter bestimmten Umständen verhindert werden kann.

Der Vorschlag der RK-N würde nach Ansicht des Bundesrates die bestehenden Probleme weitgehend lösen. In der Vernehmlassung wurden allerdings gewisse Punkte bemängelt. So erscheint das vorgeschlagene System als kompliziert und nicht einfach umsetzbar. Zudem könnten neben ungerechtfertigten auch gerechtfertigte Betreibungen aus dem Registerauszug gelöscht werden.

## Alternative Lösungsmöglichkeit

Der Bundesrat stellt dem Vorschlag der RK-N daher eine mögliche Alternative gegenüber: Betreibungen, gegen die sich die betriebene Person mittels Rechtsvorschlag wehrt, sollen auf Gesuch nicht mehr im Auszug erscheinen. Ein Gesuch auf Löschung kann nach Ablauf einer gewissen Frist (beispielsweise drei oder sechs Monate) beim Betreibungsamt gestellt werden – sofern der Gläubiger bis dahin keine Anstalten getroffen hat, um den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sowohl der Vorschlag der RK-N als auch die skizzierte Alternativlösung die Situation für die betroffenen Personen verbessern würde. Beide Lösungen weisen Vor- und Nachteile auf. Das Parlament wird entscheiden, welche Lösung zum Gesetz werden soll.

UNGERECHTFERTIGTE BETREIBUNGEN  
RECHTSVORSCHLAG  
LÖSCHUNG



KURS  
CHTSI  
JNG

UNG  
UNGSPFLICHT

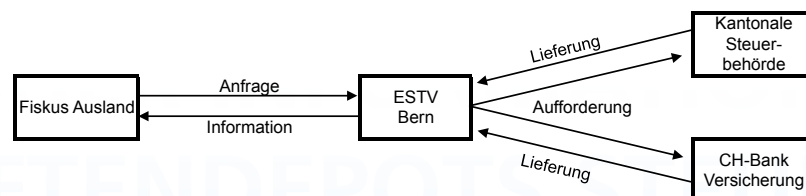
# AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA) von Martin Grüninger



Seit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise und dem entsprechend hohen Finanzbedarf der ausländischen Staaten steht die Schweiz unter wachsendem Druck nach mehr Steuertransparenz. Der automatische Informationsaustausch (AIA) ist ein Verfahren, das regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen austauschen. Ziel ist es, Steuerhinterziehung zu verunmöglichen. Der AIA ist ein internationaler Standard. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt. Eine erste Gruppe von rund 50 Staaten will den Standard bereits 2016 in Kraft setzen. Das Abkommen Schweiz-EU soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten und ab 2018 sollen die ersten Daten ausgetauscht werden, sofern die Genehmigungsverfahren in der Schweiz und in der EU rechtzeitig abgeschlossen werden.

## Informationsaustausch auf Anfrage (bisher)

Die Schweiz folgt seit jeher den internationalen Standards in Steuerfragen. Das heisst, sie hält sich an den von der OECD etablierten Standard und liefert bereits bisher basierend auf dem Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG) auf Anfrage Informationen über Konten von ausländischen Steuerpflichtigen an die Steuerbehörden der jeweiligen Länder. Sogenannte Amtshilfeersuche zu Bankinformationen dürfen nur gestellt werden, soweit diese Informationen auch nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten.



Mit dem AIA werden neu zukünftig Steuerinformationen jährlich automatisch an die Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten übermittelt. Das Bankkundengeheimnis kann jedoch von ausländischen Kunden nicht missbraucht werden, um im Wohnsitzland Steuern zu hinterziehen. Aber auch mit dem AIA bleibt das Bankkundengeheimnis als Berufsgeheimnis erhalten. Das heisst, es gilt für Schweizer Banker immer noch eine Schweigepflicht über ihre Kunden und deren Konten. Der Schutz der Privatsphäre bleibt für die Schweizer Banken weiterhin bestehen.

### Grundlage für den AIA

Der AIA-Standard ist ein Paket aus vier Elementen, welche im OECD-Dokument «Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten» enthalten sind:

#### Element 1: Regierungsabkommen oder Staatsvertrag

Damit zwei Länder untereinander den neuen Standard anwenden können, brauchen sie eine zwischenstaatliche Vereinbarung. Die OECD stellt hier ein Musterabkommen zur Verfügung, das Competent Authority Agreement, CAA. Diese Muster-Regierungsvereinbarung kann von Staaten verwendet werden, in denen die Regierung selbst die Kompetenz hat, das Land zum neuen Standard zu verpflichten. Die Schweiz wird das CAA nicht anwenden, sondern bilaterale Abkommen in Form von Staatsverträgen schliessen.

#### Element 2: Gemeinsamer Meldestandard

Der Gemeinsame Meldestandard oder Common Reporting Standard (CRS) enthält den eigentlichen AIA-Standard. Er muss in nationales Recht umgesetzt werden.

#### Element 3: Auslegungskommentar

Die Auslegungskommentare konkretisieren das Musterabkommen (CAA) und den gemeinsamen Meldestandard (CRS) und enthalten Beispiele.

#### Element 4: Technische Anwendungsrichtlinien

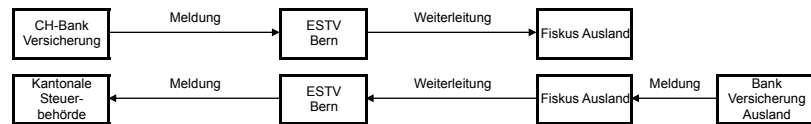
Sie definieren die technischen Anforderungen für den Austausch der Daten unter den Steuerbehörden und halten fest, wie die Datensicherheit zu gewährleisten ist.

### Wie funktioniert der automatische Informationsaustausch?

Im Rahmen des AIA werden Finanzinstitute in Ländern, die aufgrund eines bilateralen oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA zugestimmt haben, weltweit verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländischen Kunden und deren Finanzkonten zu liefern. Nach Erhalt dieser Daten tauscht die nationale Steuerbehörde diese Daten mit den Steuerbehörden anderer teilnehmender Länder (Vertragsstaaten) aus. Auf diesem Wege erhalten ausländische Steuerbehörden Informationen, um auch bei Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten ausserhalb der eigenen Landesgrenzen die steuerliche Bemessungsgrundlage prüfen und verifizieren zu können. Im Gegensatz zu anderen Modellen bleibt beim AIA die Verantwortung für die Erhebung der Steuern ausschliesslich bei den Steuerbehörden im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen. Weder der ausländische Staat noch die Finanzinstitute werden verpflichtet, Steuern festzusetzen oder gar einzubehalten.

Ab 2018 sollen die ersten Daten ausgetauscht werden.

Bildlich lässt sich die Funktionsweise wie folgt zusammenfassen:



### Wer ist vom AIA betroffen?

Betroffen vom Informationsaustausch sind natürliche und juristische Personen, die an einem Konto oder Depot bei einem Finanzinstitut in einem anderen Staat wirtschaftlich berechtigt sind. Die Ansässigkeit der betroffenen Person bestimmt sich grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Recht. Neben den innerstaatlichen Anforderungen sind beispielsweise bei Doppelwohnsitzen zusätzlich auch die Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

### Welche Daten werden ausgetauscht?

Daten über Kontenbeziehungen mit folgenden Angaben sind auszutauschen:

- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer (TIN)
- Kontonummer
- Zinsen, Dividenden, Guthaben auf Konten
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Erlöse aus der Veräusserung vom Finanzvermögen und sonstige Erlöse

Neben diesen Informationen haben Finanzinstitute auch Informationen über nicht dokumentierte Konten zu übermitteln. Dabei handelt es sich um Konten, bei welchen es nicht möglich war, die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers festzustellen. Die Meldepflicht besteht fort, solange die Kontobeziehung besteht, auch wenn keine Vermögenswerte oder Einkünfte vorhanden sind.

### Verwendung des AIA auch innerhalb der Schweiz?

Bei der Umsetzung des internationalen AIA handelt es sich im Prinzip nicht um das Inland. Offensichtlich ist jedoch, dass die Anwendung des internationalen AIA als Vorspuren eines AIA im Inland sein könnte. So hat sich auch Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf bereits dahingehend geäußert. Es soll jedoch eine «Übergangsphase» für das Inland gelten, so dass betroffene Schweizer Steuerpflichtige von einem «Bonus» im Sinne einer «grossen Steueramnestie» profitieren könnten. Wie eine Amnestie allenfalls aussehen könnte, ist aber noch völlig offen. Bundesrätin Widmer-Schlumpf gibt zu bedenken, dass eine Amnestie vor allem dann in Frage käme, wenn auch das Bankgeheimnis im Inland aufgehoben würde.



Unter einer Amnestie wird die Möglichkeit verstanden, dass Steuersünder nicht deklarierte Einkünfte und Vermögen unter milderer Umständen offen legen können (Selbstanzeige). In der Schweiz gibt es seit 2010 die Möglichkeit, Schwarzgelder zu deklarieren (einmal im Leben). Bei dieser (aktuell gültigen) «kleinen Steueramnestie» entfallen Strafen. Nachsteuern und Zinsen müssen aber für maximal 10 Jahre bezahlt werden. Bei einer «grossen Steueramnestie» könnten diese Ansätze reduziert werden.

#### Weitere Arten von Informationsaustausch

Die Rechtsgrundlagen sehen neben dem automatischen auch den spontanen Informationsaustausch vor. Die Steuerbehörden sollen von sich aus aktiv werden, wenn sie auf etwas stossen, das für die zuständige ausländische Behörde von Interesse ist. Somit liefern Schweizer Steuerbehörden spontan – bei Verdacht auf Steuerhinterziehung im Ausland – zum Beispiel Kopien von Rulings, Verträgen aber auch Bankbelegen etc. direkt an den ausländischen Fiskus.

Daneben gibt es den Informationsaustausch auf Anfrage, welcher eingangs bereits erwähnt wurde.

Als weitere Möglichkeit sieht der Bundesbeschluss über die «Genehmigung und die Umsetzung des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen» den automatischen spontanen Informationsaustausch vor. Die EU (OECD) wünscht dabei den automatischen Austausch beispielsweise von Steurrulings aber auch von Informationen rund um direkte und indirekte Beteiligungen etc.

#### Fazit

Die Schweiz und die 28 EU-Länder beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen. Noch bleibt betroffenen Steuerpflichtigen Zeit, sich Gedanken darüber zu machen, allenfalls von der «Selbstanzeige» Gebrauch zu machen.

Eine solche ist jedoch nur möglich, wenn die steuerpflichtige Person der Steuerbehörde aus eigenem Antrieb meldet, dass eine frühere Steuerveranlagung zu tief ausgefallen ist. Hierbei ist entscheidend, dass die bisher nicht deklarierten Vermögenswerte durch die steuerpflichtige Person von sich aus offen gelegt werden und dass die Steuerhinterziehung bisher keiner Steuerbehörde bekannt war. Sollte also die Steuerbehörde bereits im Besitze bisher nicht deklarierten Werte sein, so ist denkbar, dass die Straflosigkeit nicht mehr gewährt wird und die Steuerbehörde vielmehr ein Strafsteuerverfahren eröffnet.

Früher oder später wird der automatische Informationsaustausch wohl auch innerhalb der Schweiz zu erwarten sein. Über eine Offenlegung allfälliger bisher nicht deklarierten Werte sollte man sich dementsprechend frühzeitig Gedanken machen.

# ÄNDERUNG BEI INHABERAKTIEN

von Dr. Pepe Sonderegger

Inhaberaktien stehen seit Beginn in der Kritik, da der wirtschaftlich Berechtigte nicht zwingend offengelegt werden muss. Da die Schweiz zunehmend aussenpolitisch unter Druck gerät (z.B. Bankgeheimnis, OECD-Transparenzvorschriften, OECD-Transferrichtlinien) wurden auch die Bestimmungen bezüglich der Inhaberaktien überarbeitet. Der Bundesrat hat die Empfehlungen der Groupe d'action financière per 1. Juli 2015 umgesetzt.



## Anpassungen an internationale Standards

Die Neuregelung bezweckt, die Gesetzgebung an die internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anzupassen. Im Bestreben, juristische Personen transparenter zu machen, hat der Gesetzgeber neue Vorschriften für Aktionäre von nicht börsenkotierten Gesellschaften, GmbH-Gesellschafter und anderen Gesellschaften eingeführt.

## Wen betrifft die Änderung?

Art. 697i OR sieht vor, dass eine Person, welche Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt, der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Erwerb eine Meldung zu erstatten hat. Mit der Meldung hat der Inhaberaktionär den Vor- und Nachnamen bzw. – falls es sich um eine juristische Person handelt – die Firma sowie die Adresse offen zu legen. Gleichzeitig muss der Inhaberaktionär der Gesellschaft gegenüber auch den Nachweis erbringen, dass er effektiv im Besitz der gemeldeten Aktien ist.

**Sämtliche Personen mit Inhaberaktien müssen Bestandesmeldung vornehmen.**

**Ohne Meldung verirken Vermögensrechte und Mitgliedschaftsrechte ruhen.**

Schliesslich hat der Inhaberaktionär zusammen mit der Meldung einen amtlichen Ausweis bzw. – im Fall einer juristischen Person – einen Handelsregisterauszug oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

## Meldepflicht einhalten

Die Meldepflicht für Inhaberaktionäre wird grundsätzlich nur bei einem Erwerb von Aktien ausgelöst. Beim Inkrafttreten von Art. 697i OR müssen aber sämtliche Personen, welche zu diesem Zeitpunkt Inhaberaktien halten, der Gesellschaft eine Bestandesmeldung erstatten, auch wenn sie keine zusätzlichen Aktien erwerben. Für den Fall, dass Inhaberaktionäre ihrer Meldepflicht bei oder nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften nicht nachkommen, sieht das Gesetz einschneidende Sanktionen vor. Art. 697mOR hält fest, dass:

Abs. 1: Die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss, ruhen, solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Abs. 2: Die Vermögensrechte,

die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist. Abs. 3: Kommt der Aktionär seiner Meldepflicht nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Abs. 4: Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflicht ihre Rechte ausüben. Er muss insbesondere Massnahmen treffen, welche die Dividendenausschüttung an Aktionäre verhindern, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Eine entsprechende Pflichtverletzung kann zu einer Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates nach Art. 754 OR führen. Der Verwaltungsrat hat zudem Vorkehrungen zu treffen, dass solche Aktionäre nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, da dies ansonsten zur Anfechtbarkeit des GV-Beschlusses nach Art. 691 Abs. 3 OR führen kann.

#### **Verzeichnis führen**

Gesellschaften, welche Inhaberaktien ausgegeben haben, müssen ein Verzeichnis über die formell berechtigten Inhaberaktionäre führen (Art. 697l OR). Sämtliche Aktiengesellschaften

und GmbHs sind sodann verpflichtet, ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten einzurichten. Die revidierten Bestimmungen enthalten auch neue Pflichten, was die Führung des Aktienbuchs (für Namenaktien) und der neuen Verzeichnisse angeht. Insbesondere ist erforderlich, dass die Belege, gestützt auf welche eine Person in das Aktienbuch oder ein Verzeichnis eingetragen wurde, von der Gesellschaft auch noch während zehn Jahren nach deren Streichung aufbewahrt werden.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Inhaberaktionäre wird die Inhaberaktie als Beteiligungspapier, welches dem Inhaber Anonymität gegenüber der Gesellschaft garantiert, abgeschafft. Um diesen Anonymitätsverlust zu kompensieren, ermöglicht das Gesetz den Gesellschaften, die Führung des Verzeichnisses der Inhaberaktionäre an einen Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes zu delegieren.

**Gesellschaften müssen ein Verzeichnis über die formell berechtigten Inhaberaktien führen.**

In diesem Fall können bzw. müssen die Inhaberaktionäre ihre Meldungen

an den von der Gesellschaft eingesetzten Finanzintermediär erstatten, welcher der Gesellschaft gegenüber nur beschränkt auskunftspflichtig ist.

#### **Statutenanpassung notwendig**

Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, haben innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anzupassen.

Mit der Gesetzesnovelle wird die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien zukünftig erleichtert. Für den Umwandlungsbeschluss ist neu von Gesetzes wegen die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Jede statutarische Erschwerung der Umwandlung ist unzulässig.

#### **Fazit**

Für Unternehmen mit Inhaberaktien ist somit Handlungsbedarf angesagt. Wir empfehlen, das Thema anzugehen und die entsprechenden Formalitäten zu erledigen, damit nachträglich keine Sanktionen gemäss Art. 697m OR drohen.

# AUSFLUG HAMBURG VOM 4. – 7. JUNI 2015

von Simone Segmüller und Sjlea Hutter

Dieses Jahr gab es für uns einen ganz speziellen Ausflug. Wir durften vom Donnerstag, 4. Juni 2015 bis Sonntag, 7. Juni 2015 nach Hamburg, «Die Stadt mit den meisten Brücken».

**Die Stadt  
mit den  
meisten  
Brücken**

## **Donnerstag: Tag der Ankunft und Abenteuerreise**

Am Donnerstag ging es früh am Morgen los. Wir fuhren in Fahrgemeinschaften direkt zum Flughafen Zürich. Der Flieger konnte pünktlich starten und dementsprechend kamen wir rechtzeitig in Hamburg an. Vom Flughafen Hamburg ging es auf direktem Weg mit dem Car nach Soltau in den Heidepark. Der Heidepark ist einer der grössten Freizeit- und Themenparks in Deutschland. Über 40 Attraktionen und Shows erwarteten uns in diesem Erlebnispark. Kaum angekommen bei sonnigen, sommerlichen Temperaturen ging es auch schon los. Das Team hatte sich je nach Lust und Laune aufgeteilt und konnte sich den ganzen Tag austoben. Gegen Abend ging es mit dem Car zurück in die Stadt, in unser Hotel. Die Rückfahrt war ein wenig mühsam, da wir uns nicht gewohnt waren, im Stau zu stehen. Das Gute daran war, wir konnten die Zeit für ein kurzes Nickerchen nutzen. Zzzhh! Endlich im Hotel angekommen, mit etwa einer Stunde Verspätung, bezogen wir unsere Zimmer. Die einen oder anderen waren zuerst einmal ein bisschen verblüfft über die Lage des Hotels, denn wir waren mitten auf der Reeperbahn gelandet. Das heisst Ramba Zamba die ganze Nacht. Nun ja, wir verraten jetzt nicht, wer dieses Hotel gebucht hat.



Frisch geduscht und parfümiert, versammelten wir uns vor dem Hotel und es ging zu Fuss in ein sehr leckeres italienisches Restaurant. Wir verbrachten einen amüsanten Abend in einer tollen Location. Nach solch einem guten Essen, gehörte ein

«Absacker» in der nächsten Bar einfach dazu. Die Stimmung war äusserst gut.

## **Freitag: Tag inmitten Hamburgs**

Freitagmorgen, die Sonne scheint. Was für ein Tag! Das KS-Team wartete munter auf unseren Bus mit dem Reiseleiter, der mit uns die Stadtbesichtigung durchführte. Wir fuhren durch die ganze Stadt. Der Reiseleiter konnte zu all unseren Fragen über Hamburg direkt Antwort geben. Ein Höhepunkt folgte dem nächsten. Viel Spannendes gab es zu besichtigen, unter anderem die Hauptkirche St. Michaelis, die alte Speicherstadt, der Hafen Hamburgs, den Ursprung der Reeperbahn und vieles mehr. Nach der erlebnisreichen Stadtbesichtigung, stand Freizeit auf dem Plan. Es war traumhaft schönes Wetter. Die einen gingen shoppen, die anderen an den Hafen. Einfach genial, auch zum Relaxen oder gemütlich einen Cocktail an der Sonne zu schlürfen.

Am späten Nachmittag versammelte sich das KS-Team am Hafen in der heissen Abendsonne. Zuerst assen wir in einem gemütlichen Steakhouse. Für unsere Vegetarier leider nicht optimal, jedoch fand jedermann etwas Schmackhaftes. Nach dem Abendessen, marschierten wir Richtung Musical «Rocky». Nach einem kurzen Apéro star-



tete das Musical. «Rocky» erzählt die Geschichte des Amateurboxers Rocky Balboa, der nach einer erfolglosen Karriere die einmalige Chance bekommt, gegen den amtierenden Schwergewichtsweltmeister Apollo Creed zu kämpfen. Daneben dreht sich die Handlung um die Liebesgeschichte zwischen Rocky und seiner schüchternen Freundin Adrian. Es hatte Schwung und richtig Pop! Einfach grossartig! Da fragt sich noch jemand, wie da nur Leute einschlafen können? Hie und da hörte man verdächtige Geräusche. Wer war das bloss? Diese Frage bleibt unbeantwortet. Auf jeden Fall ein sehr gelungener Abend, der noch nicht unbedingt zu Ende sein musste. Die Ausgangsfreudigen stürzten sich in das Hamburger Nachtleben. Der Rest versuchte im Hotel etwas Ruhe (inmitten der Reeperbahn) zu finden.



# HEIDEPARK REEPERBAHN

## MUSICAL ROCKY

### CHAMPIONS LEAGUE

#### Samstag: Tag des Staunens

Mehr oder weniger fit und munter machte sich das KS-Team am späten Vormittag auf den Weg zu einer Schiffsrundfahrt im Hamburger Hafen. Einige waren besonders bleich, als sie das Schiff betraten. Seekrank oder etwa am Vorabend ein bisschen zu tief ins Glas geschaut? Das sei nun dahingestellt. Jedoch hielten sich alle tapfer bis zum Schluss. Der Seehafen von Hamburg ist der grösste Hafen Deutschlands, und nach den Häfen von Rotterdam und Antwerpen, der drittgrösste von Europa. Es war atemberaubend und sehr beeindruckend die riesigen Güterschiffe zu betrachten. Nach etwa zwei Stunden neigte sich die spannende Schifffahrt dem Ende zu und wir konnten den Nachmittag frei nutzen.

Das Abendessen fand in einem berühmten brasilianischen Restaurant statt. Wir setzten uns an den reservierten Tisch und erwarteten spannungsvoll die Speisekarte. Der Clou an dem Restaurant war, es gab gar keine Speisekarte. Das Essen bzw. das viele Fleisch mit den Beilagen wurde direkt vom Spiess serviert. Wir konnten essen, was unser Herz beehrte. Es war super! Zur Aufmunterung gab es eine kleine Performance von brasilianischen Tänzerinnen und Musikern. Samba! Kaum ging das Abendessen zu Ende, hatten die männlichen Personen am Tisch nur noch das eine im Kopf. Nein, nicht (nur) die Samba-Tänzerinnen, sondern das Champions League Finale. Wir setzten uns also in die Bar nebenan und schauten das Champions League Finale Juventus Turin gegen FC Barcelona. Für diejenigen, die es nicht gesehen haben, Barcelona gewann mit 3:1. Der

grösste Fussballfan hatte so riesige Freude an dem Sieg, dass er den Namen Barcelona nicht genug sagen konnte – «Es lebe Barcelona!». Trotz dem Fussball war es auch für die weiblichen Mitarbeiterinnen ein sehr gelungener und amüsanter Abend. Nach dem spannenden und mitreisenden Match machten sich die pflichtbewussten auf den Weg ins Hotel, da wir am nächsten Tag sehr früh wieder auf den Beinen sein mussten. Der Rest stürzte sich nochmals ins Nachtleben. Wer einmal drin ist, kommt da so schnell nicht wieder raus.

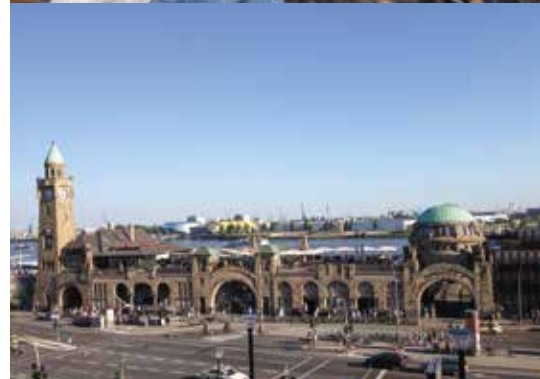
#### Sonntag: Tag der Abreise

Dies haben einige Mitarbeiter am nächsten frühen Morgen bemerkt, als sie sich um 5.00 Uhr versammelten um den berühmten Fischmarkt zu besichtigen. Wer kam da erst auf dem Nachhauseweg um die Ecke?

Die Nachtschwärmer verzichteten auf den Fischmarkt und machten sich dafür ready (oder auch nicht) für die Rückreise. Feedbacks zum Fischmarkt vielen unterschiedlich aus. Die einen: «Wir hätten ruhig noch ein bisschen länger schlafen können» die anderen: «Sehr spannend und unbedingt sehenswert». Am besten machen Sie sich selbst eine Meinung dazu.. 😊

Danach ging es mit der U-Bahn in Richtung Flughafen und von dort aus mit dem Flieger wieder zurück nach Zürich. Das Team verabschiedete und bedankte sich für den tollen Ausflug. Am Montagmorgen waren alle wieder voller Elan im Büro.

Der ganze Ausflug war ein riesiges Erlebnis und wir hatten eine tolle Zeit. Danke!





B: Altstätten-Gais



D: Staubernbahn



I: Rosa

## PREISÜBERGABE DES WETTBEWERBS VOM KS INFO 2015/1

von Martin Grüninger

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2015/1 «Beantworten Sie die vier Fragen zu Bahnen in unserer näheren Umgebung» hat unsere Glücksfee Susanne Hiltbrunner den Gewinner gezogen.

Wir gratulieren Heinz Rohner von der Rohner AG Heerbrugg herzlich zum Gewinn. Heinz Rohner hat einen Gutschein für einen Brunch im Berggasthaus Staubern inklusive Bahnfahrt für zwei Personen erhalten.



L: Karren

# KS Wettbewerb

Die Geschichte des Brückenbaus begann in vorgeschichtlicher Zeit mit umgestürzten Bäumen, bewusst platzierten Stämmen, Lianen, Steinen und hölzernen Planken, die als Brücken mit geringer Spannweite kurze Distanzen überwandern, und endet in der Gegenwart mit viele Kilometer langen Brücken und mit Hängebrücken, deren Schwingungsdämpfer computergesteuert sind. Seit Urzeit also will der Mensch auf die andere Seite, Handel treiben, migrieren, weg oder wieder heim. Kein Wunder spielen der Bau oder die Zerstörung von Brücken in unserer Geschichte eine grosse Rolle. Raten Sie ein wenig um die Geschichte von Holzbrücken in der Ostschweiz.

Als Preis verlosen wir einen Gutschein in ein Restaurant mit Bezug zum Wettbewerbsthema.

**Holzbrücken 1:** Der Saumweg von Herisau und Hundwil überquerte seit alten Zeiten auf der «Grossen Brücke in Zweibruggen die ..... 1479 wird sie als Schmidlinsbrugg beschrieben. Ein 1701 erstellter Übergang musste 1778 durch Werkmeister Hans Jörg Altherr von Speicher für 1488 Gulden ersetzt werden. Seit 1859 ist die Brücke in gemeinsamem Besitz von Teufen und Stein AR.

Wie heisst der Fluss der überbrückt wird?

A: Sitter

B: Urnäsch

C: Goldach



**Holzbrücken 2:** Bis ins 19. Jahrhundert war der Rhein im Grenzgebiet zwischen Liechtenstein und der Schweiz bis auf wenige Ausnahmen nicht reguliert und konnte deshalb weitestgehend frei fließen. Der Personen- und Warentransport erfolgte daher durch Rheinfähren, die zwischen Liechtenstein und der Schweiz zu Beginn des 19. Jahrhunderts an fünf Stellen unterhalten wurden. Die erste Rheinbrücke zwischen Vaduz und ..... wurde in den Jahren 1870/1871 errichtet.

Wie heisst das Dorf, das die Brücke mit Vaduz verbindet?

D: Trübbach

E: Schaan

F: Sevelen



**Holzbrücken 3:** Diese Brücke verbindet das österreichische mit dem Schweizer Ufer. Als Radfahrer bietet die Brücke ein einmaliges Raumerlebnis. Die Forderung nach einer unterhaltsamen Brücke und die Tatsache, dass an dieser Stelle einmal eine Holzbrücke gestanden ist, bedeutete für den Architekten Hermann Kaufmann eine Herausforderung zur Neuinterpretation traditioneller überdachter Holzbrücken mit heutigen Mitteln.

Wo steht die Brücke?

G: in Fussach

H: in Gaisau

I: in Altenrhein



**Holzbrücken 4:** Im 18. Jahrhundert stellte die Familie ..... einige der bedeutendsten Ingenieure und Architekten des Holzbaus wie Jakob, Johannes und Hans Ulrich, Söhne von Ulrich. Eine Spezialität der Baumeister waren die grossen Spannweiten ihrer Bauwerke, die durch den Kunstgriff des Hängewerks ermöglicht wurden. Modelle der grösstenteils nicht mehr erhaltenen Brücken sind in einer Sammlung zu sehen. Ferner werden Modelle von Kirchendachstühlen und Turmhelmen sowie alte Werkzeuge des Zimmermannshandwerks präsentiert.

Wie hiess die bekannte Baumeisterfamilie?

K: Wagenmann

L: Grubenmann

M: Ebnetter



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail:

[info@kstreuhand.ch](mailto:info@kstreuhand.ch) oder einen Fax (071 757 07 08) mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2016. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten KSinfo geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

**Patrick Blättler**, lic. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer  
**Andy Fehr**, Dipl. Treuhandexperte  
**Stefan Hutter**, Dipl. Steuerexperte  
**Hans Keel**, lic. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer  
**Dr. Pepe Sonderegger**, Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer

**KS Treuhand AG**  
Bahnhofstrasse 14  
9450 Altstätten  
Tel. 071 757 07 07  
Fax 071 757 07 08  
info@kstreuhand.ch www.kstreuhand.ch

**TREUHAND**  **KAMMER**  
Mitglied

